

Exklusiv informiert

Ausgabe 109 | Mai 2024

meditaxa

Das Fachmagazin für das Gesundheitswesen

Von Ihrer Steuerberatungskanzlei



STEUERBERATER
**TENNERT · SOMMER
& PARTNER**

Digitale Rechnungen

GoBD-konformer Austausch und Umgang

Immobilienverkauf

Verschärfte Aufklärungspflichten für Verkäufer

Patientenmanagement

für mehr Termintreue

Scheinselbstständigkeit bei Ärzten

Aktuelles aus der Rechtsprechung





Mach deinen Garten zum Paradies ...

... für dich, Insekten,
Vögel & Co.

Abonniere jetzt den
NABU-Gartennewsletter
für mehr Ideen und Tipps!
www.NABU.de/garten-newsletter



Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Rico Sommer
Steuerberater

die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) gehören für alle Steuerpflichtigen, die Gewinne aus einer selbstständigen Tätigkeit erzielen, zum „trockenen Stoff“. Wer sich nicht an diese Richtlinien hält, riskiert im Rahmen einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt eine Schätzung. Denn der GoBD-konforme Umgang und Austausch digitaler Rechnungen wird regelmäßig unterschätzt. Unser Leitartikel befasst sich mit den hierfür relevanten Grundsätzen.

Die Tätigkeit von Honorarärzten auf selbstständiger Basis ist ein viel diskutiertes Thema und gerade im Not- und Bereitschaftsdienst ein weit verbreitetes Beschäftigungsmodell. Die Sozialgerichte qualifizierten solche Tätigkeiten in den letzten Jahren immer häufiger als abhängige Beschäftigungen, was eine „echte“ selbstständige Tätigkeit von Ärzten in der ambulanten Praxis nicht mehr rechtsicher gestaltbar macht. Welche Konsequenzen und Haftungsrisiken sich aus der aktuellen Rechtsprechung für Betroffene ergeben, erfahren Sie im Interview auf Seite 14.

Wie viel Verantwortung tragen Immobilienverkäufer für die Dokumente, die potenzielle Käufer vor dem Kauf zu prüfen haben? Ist es ausreichend, wichtige Unterlagen in einer Cloud oder einem umfangreichen Ordner zur Verfügung zu stellen? Der Bundesgerichtshof stellt klar, welche Informationsbeschaffung von Käufern erwartet werden kann und verschärft die Aufklärungspflichten für Immobilienverkäufer.

Patienten, die nicht zu ihren Terminen erscheinen, gehören leider zum Praxisalltag. Dabei ist ihnen meist nicht bewusst, welchen Schaden sie damit anrichten. Ausfallpauschalen, Termine gegen Pfand oder Vermerke in Patientenakten – in der Praxis weiß man sich nur schwer zu helfen. Wir zeigen Ansätze für mehr Termintreue auf den Seiten 6 und 22.

Wir wünschen eine aufschlussreiche Lektüre,
Ihre meditaxa-Redaktion

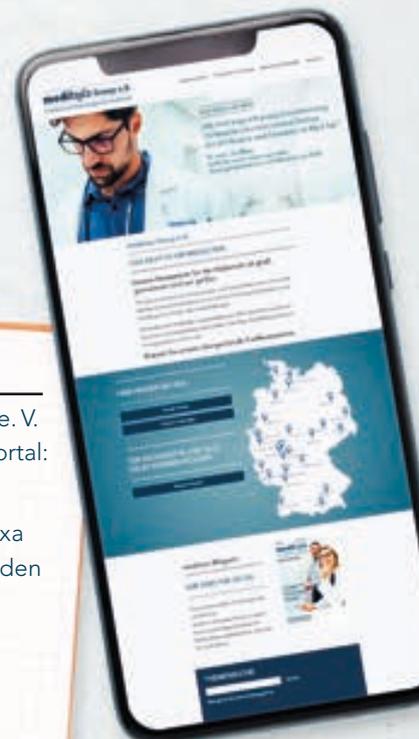
NEU

Alles über die meditaxa Goup e. V. finden Sie in unserem neuem Portal: **meditaxa.de**

News von und über die meditaxa Goup e. V. gibt es jetzt auch in den Sozialen Medien:

facebook.com/meditaxa
instagram.com/meditaxa

Schauen Sie doch mal rein.





LEITARTIKEL
GoBD-konformer
Austausch und Umgang
mit (digitalen) Rechnungen
Seite 8

X EXTRA KURZ

Termine gegen Pfand zulässig · Zur Entschädigung bei Ablehnung eines Nachbesetzungsverfahrens · Dokortitel im Ausweis · Bundesrat winkt Digital-Gesetze durch · Versandapotheke darf nur in begrenztem Rahmen Daten erheben _____ 6

„Dafür wechsele ich gern“ _____ 7

! IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

„Umziehen wird aber bezahlt, oder?“
– Welche Tätigkeiten vor dem eigentlichen Praxisbetrieb muss ich meinen MFA bezahlen? _____ 7

€ FINANZEN

Wachstumschancengesetz seit 22. März
beschlossene Sache _____ 10

Praxis ohne aktuelle ePA-Version?
Vorerst keine Sanktionen _____ 11

Blankoverordnungen für Ergotherapie: Vertragsärzte
von Wirtschaftlichkeitsprüfungen befreit _____ 12

Zur korrekten Abrechnung
der hausärztlichen Versichertenpauschale _____ 12

Leistungen im praxiseigenen Labor
als kalkulatorischer Gewinn berechenbar _____ 12

Berufliche Weiterbildung:
Darlehenserlass kann Steuerlast erhöhen _____ 13

Kfz-Leasingvertrag ohne Kaufverpflichtung abgeschlossen
– Verbraucher hat kein Widerrufsrecht _____ 13

iii FAMILIE

Die Auswirkungen eines „Berliner Testaments“
im Erbschaftsteuerrecht _____ 16

Bei unentgeltlicher Pflege Steuervorteil nutzen _____ 16

Kindergeld: Einheitliche Erstausbildung
bei Unterbrechung durch Freiwilligendienst _____ 17

Mehr Kinderkrankentage in den Jahren 2024 und 2025 _____ 17



€ **FINANZEN**
eArztbrief: ab 30.06. Pflicht
Seite 11



INTERVIEW
Aktuelle Rechtsprechung zur Scheinselbständigkeit bei Ärzten

Seite 14

 **LEBEN**

Glück auf zwei Rädern _____ 18

Steter Tropfen _____ 18

Was man anlegt, das wächst _____ 19

LESEN & HÖREN _____ 19

 **IMMOBILIEN**

Zuordnungsentscheidung für Vorsteuerabzug aus dem Erwerb einer Photovoltaikanlage _____ 20

Mieteinnahmen auf die Kinder übertragen _____ 20

Verschärfte Aufklärungspflichten für Verkäufer _____ 21

 **PRAXISNAH**

Ärztliche Weiterbildung:
 Vollzeit-Anwesenheit ist Pflicht _____ 22

Irreführendes Erfolgsversprechen:
 Werbung eines Heilpraktikers _____ 23

Teampraxis? Was soll das sein? _____ 23

Erschütterung des Beweiswerts von AUB _____ 24

Werbung mit Sonderpreisen für ärztliche Leistungen _____ 24



PRAXISNAH
Patientenmanagement für mehr Termintreue

Seite 22

Apothekeninhaber: Kein eigener Schadenersatzanspruch bei fingierten Verordnungen _____ 24

Rahmenvereinbarung für PVS-Anbieter steht _____ 25

Dubiose Briefe und E-Mails in der Praxis _____ 25

 **SERVICE**

Unser Onlineportal _____ 26

Impressum _____ 26

Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____ 27



Termine gegen Pfand zulässig

Wegen der vermehrten Nichtwahrnehmung von Patiententerminen und den daraus resultierenden Ausfällen und finanziellen Belastungen für Arztpraxen suchen Ärzte nach Alternativen zum Ausfallhonorar. Eine internistische Facharztpraxis im Saarland hat kürzlich ein Pfandsystem eingeführt: Patienten die in der Vergangenheit bereits säumig waren, müssen in der Praxis ein Pfand i. H. v. 50,00 Euro hinterlegen, um einen erneuten Termin zu erhalten. Erscheinen die Patienten zum Termin oder sagen diesen rechtzeitig ab, wird das Pfand erstattet. Die zuständige KV Saarland hat dieses Vorgehen juristisch geprüft und sieht hier keinen Verstoß gegen das Vertragsarztrecht.

WICHTIG: Mit betroffenen Patienten muss das Vorgehen in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden. In jedem Fall muss das Pfandsystem transparent sein und Patienten müssen explizit darüber aufgeklärt werden, dass es sich um eine reine Bestellpraxis handelt – Termine werden fest und für die jeweiligen Patienten vereinbart und freigehalten. Eine Nachbesetzung des Termins ist kurzfristig nicht möglich und führt somit zu einem finanziellen Ausfall für die Praxis. Der entgangene Gewinn muss allerdings auch nachgewiesen werden können.

Mehr zum Patientenmanagement auf Seite 22.

Quelle: drpa | meditaxa Redaktion

Zur Entschädigung bei Ablehnung eines Nachbesetzungsverfahrens

Hinsichtlich der Frage, „ob“ eine Entschädigung nach § 103 Abs. 3a S. 13 SGB V zu zahlen ist, hat die KV keine eigene Prüfungskompetenz. Sie ist an die Entscheidung und die Feststellungen des Zulassungsausschuss (ZA) im Verfahren nach § 103 Abs. 3a S. 1 SGB V gebunden. Prüfungsgegenstand des Verfahrens beim ZA ist auch die Frage, ob eine fortführungsfähige Praxis im Umfang des nachzubesetzenden Versorgungsauftrags vorliegt. Wenn dies nicht der Fall ist, ist der Antrag schon deshalb abzulehnen; in diesem Fall kommt eine Entschädigung nicht in Betracht.

Quelle: LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15.11.2023 – L 5 KA 3221/22

Dokortitel im Ausweis

Der Dokortitel soll im deutschen Reisepass und im Personalausweis nicht mehr vor dem Namen der Inhaber geführt werden, so das Bundesinnenministerium. Diese Änderung soll die Effizienz bei internationalen Grenzkontrollen verbessern und Verzögerungen vermeiden, die bisher durch die Verwechslung des „Dr.“ mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens entstanden sind. Für den Dokortitel soll es in Zukunft ein eigenes Datenfeld im jeweiligen Dokument geben. Die Neuregelung gilt für alle Dokumente, die ab dem 01. Mai 2024 beantragt werden.

meditaxa Redaktion



Bundesrat winkt Digital-Gesetze durch

Der Bundesrat hat am 02. Februar 2024 beschlossen, das Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz) und das Gesetz zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten nicht dem Vermittlungsausschuss vorzulegen. Beide Gesetze konnten somit am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Quelle: Veröffentlichung des Bundesrates, Drucksache 3/24 und 4/24 vom 12.01.2024

Versandapotheke darf nur in begrenztem Rahmen Daten erheben

Liegen einer Online-Apotheke bereits Name, Anschrift und Telefonnummer einer bestellenden Person vor, ist unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht ersichtlich, warum auch noch die Erhebung des Geburtsdatums dieser Person erforderlich sein soll. Eine hinreichend sichere Identifizierung namensgleicher Kunden ist auch über Anschrift und Telefonnummer möglich. Im Zweifelsfall kann die Versandapotheke telefonischen Kontakt zu ihren Kunden aufnehmen und zusätzliche Daten erfragen. Zur Feststellung der Geschäftsfähigkeit einer bestellenden Person ist die einfache Abfrage der Volljährigkeit und *nicht* des Geburtsdatums ausreichend.

Quelle: OVG Niedersachsen, Beschluss vom 23.01.2024 – 14 LA 1/24



Xtra kurz

„Dafür wechsle ich gern“

Eine Umfrage auf den Karrieretag-Jobmessen ergab, dass sich 94,3 Prozent der jungen Fachkräfte offen gegenüber einem Quereinstieg zeigen. Die Hauptmotivation für einen Jobwechsel ist hier ganz klar das „höhere Gehalt“ mit 76 Prozent, gefolgt von der „kürzeren Entfernung zum Arbeitgeber“ mit 42 Prozent. 36 Prozent der Befragten würden für „mehr Homeoffice“ einen Arbeitgeberwechsel in Erwägung ziehen und

30 Prozent für „mehr Urlaubstage“. Für die Altersgruppe der 30 bis 39-Jährigen spielt das Homeoffice mit 43 Prozent eine größere Rolle für einen Jobwechsel. 40,5 Prozent der Fachkräfte unter 29 Jahren ziehen einen Wechsel vor, wenn sie damit mehr Urlaubstage bekommen. Für Personen ab 50 Jahren sind Fahrtkostenzuschüsse und kurze Arbeitswege ein Grund, neue Arbeitgeber in Erwägung zu ziehen.

meditaxa Redaktion

IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

„Umziehen wird aber bezahlt, oder?“ – Welche Tätigkeiten vor dem eigentlichen Praxisbetrieb muss ich meinen MFA bezahlen?

Vorbereitungshandlungen, wie z. B. Arbeitskleidung anlegen oder den Computer hochfahren, bezeichnet man arbeitsrechtlich als Rüstzeit. Diese ist gesetzlich nicht geregelt, weshalb es hier immer wieder zu Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kommt, wenn es darum geht, welche Zeiten bezahlt werden müssen. Im Manteltarifvertrag für MFA gibt es keine Regelung für die Rüstzeit und sofern Praxisinhaber in den Arbeitsverträgen keine Bestimmungen hierzu formuliert haben, lohnt sich ein Blick auf die Rechtsprechung. Generell ist bei der Rüstzeit in Eigen- und Fremdnützigkeit zu unterscheiden: Bspw. handelt es sich beim Ausziehen der (privaten) Jacke um eine eigennützige Tätigkeit. Sie liegt nicht im Interesse des Arbeitgebers und fällt somit nicht in die (bezahlte) Arbeitszeit.

Beim An- und Ausziehen von Arbeitskleidung wird es etwas komplexer – fremdnützig ist hier das Tragen von durch den Praxisinhaber vorgeschriebener Arbeitskleidung, die eindeutig mit der Firmenkultur identifiziert werden kann: alle Mitarbeiter tragen die gleiche Kombination aus weißer Hose und weißem Shirt mit dem Praxislogo. Können MFA ihre Arbeitskleidung auch in der Freizeit tragen – die Kombination einer beliebigen weißen Hose und eines weißen Shirts – liegt hier wiederum Eigennützigkeit vor und die Zeit für das Umziehen muss nicht zwangsläufig bezahlt werden. Bei der typischen weißen Kleidung ist Vorsicht geboten: Werden Mitarbeiter aufgrund der vorgeschriebenen

Kleidung in der Öffentlichkeit offensichtlich mit einem Berufszweig in Verbindung gebracht, kann nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgericht auch die weiße Dienstkleidung ohne Markensymbol des Arbeitgebers eine besonders auffällige Dienstkleidung darstellen. Diese fällt somit wieder unter die Fremdnützigkeit. In diesem Fall ist sowohl das An-, als auch das Ablegen der Arbeitskleidung vergütungspflichtig, vor allem dann, wenn MFA ihre Arbeitskleidung erst in der Praxis anlegen dürfen. Das Anziehen spezieller Schutzkleidung hingegen ist gesetzlich vorgeschrieben und zählt zur bezahlten Arbeitszeit. Gleiches gilt auch für das Hoch- und Herunterfahren der Computer und Praxisverwaltungssoftware, da beides für die Praxisarbeit unerlässlich ist. Auch diese Zeit muss von Praxisinhabern bezahlt werden. Kurze Pausen, z. B. für Dehnübungen und Toilettengänge, werden trotz Arbeitsunterbrechung vergütet. Raucherpausen gehören allerdings nicht zur zu vergütenden Arbeitszeit, selbst wenn während der Raucherpause über die Arbeit gesprochen wird. In jedem Fall können Praxisinhaber entscheiden, wie viel Zeit für die jeweilige Tätigkeit anzusetzen ist und diese auch nach den Umständen des Einzelfalls festlegen.

Sie haben eine Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen? Die Mitglieder des Fachkreises informieren Sie gerne.

Senden Sie uns eine E-Mail an: info@meditaxa.de
Wir freuen uns!



GoBD-konformer Austausch und Umgang mit (digitalen) Rechnungen



Seit dem Steuervereinfachungsgesetz von 2011 ist die digitale Rechnung der Papierrechnung grundsätzlich gleichgestellt. So erfüllen digitale Rechnungen uneingeschränkt die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes und berechtigen damit – bei Vorliegen der entsprechenden Pflichtangaben – zum Vorsteuerabzug.

Welche Anforderungen die Finanzverwaltung grundsätzlich an den digitalen Rechnungsaustausch stellt, ergibt sich aus den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD). In der Praxis kann man sich bislang an folgenden Regeln orientieren:

Elektronische Aufbewahrung: Digitale Rechnungen stellen eigenständige elektronische Unterlagen dar, die auch digital im Ursprungsformat aufzubewahren sind. Zentrale Elemente der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht wie die Datensicherheit, Unveränderbarkeit, Aufbewahrung und maschinelle Auswertbarkeit von Rechnungen sind nur mit einer professionellen Dokumentenmanagement-Software zu umsetzbar. Die Aufbewahrungsdauer beträgt dabei regelmäßig zehn Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

Unveränderbarkeit: Digitale Rechnungen sind zur Berechtigung des Vorsteuerabzugs stets unveränderbar aufzubewahren. Ist eine Änderung notwendig, muss diese erkennbar sein. Archivierte Rechnungen müssen vor Manipulation geschützt sein sowie vor Änderungen durch Hard- oder Software.

Lesbarkeit: Zur korrekten Aufbewahrung von Rechnungen muss das Format der archivierten Rechnung so gewählt sein, dass es lesbar ist (z. B. PDF, JPG, TIF). Dazu zählen auch XML- und EDIFACT-Dateien, sofern ein Anzeigeprogramm hierfür vorliegt.

Zeitgerechte Erfassung und Belegsicherung: Digitalisierte Rechnungen sind zeitnah, also unmittelbar nach Eingang oder Entstehung zu sichern. Kommt ein Archivsystem zum Einsatz, muss die Belegsicherung ordnungsgemäß und vollständig zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, um Verlust oder Manipulation auszuschließen und das unabhängig vom Dateiformat der Rechnung.

Sonderfall E-Mail: Wenn die E-Mail ausschließlich als „Transportmittel“ genutzt wird, gleichzusetzen mit einem Briefumschlag, und sich im Text der E-Mail keine buchhalterischen Inhalte befinden, die über den Inhalt der digitalen Rechnung im Anhang hinausgehen, so muss die E-Mail nicht aufbewahrt werden. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist seit 2011 für die offizielle Zulässigkeit nicht mehr notwendig. Unternehmen können entsprechende E-Mails mit Anhängen zu Dokumentationszwecken freiwillig aufbewahren. E-Mails mit der Funktion eines Handels- oder Geschäftsbriefs oder eines Buchungsbelegs sind jedoch elektronisch aufzubewahren.

Indexierung und Nachvollziehbarkeit: Digitale Rechnungen sind unter einem nachvollziehbaren und eindeutigen Index zu führen, unter dem sie verwaltet und recherchiert werden können. Für eine spätere Prüfbarkeit sind diese Zuordnungs- und Identifizierungsmerkmale bei der Aufzeichnung oder Verbuchung zu übernehmen.

Digitalisierung von Papierrechnungen: Einen Sonderfall der Erfassung stellt die Digitalisierung von Papierrechnungen dar. Werden Rechnungen in Papierform nach Erhalt elektronisch erfasst, so muss das Scan-Ergebnis so aufbewahrt werden, dass die Wiedergabe mit dem Original (Papier) bildlich übereinstimmt, wenn es lesbar gemacht wird. Der Verzicht auf Papierbelege darf die Nachvollziehbarkeit und -prüfbarkeit aber nicht beeinträchtigen.

Mobiles Scannen: Das Fotografieren von Belegen mit dem Smartphone (Mobiles Scannen) ist dem stationären Scanvorgang gleichgestellt und erlaubt. Mit einer direkten Anbindung an das Dokumentenmanagement kann eine Übertragung medienbruchfrei erfolgen. Die Erfassung von Dokumenten sowie Buchungsbelegen, die in Papierform empfangen wurden, kann mit den verschiedensten Arten von Geräten wie Smartphones oder einer Scanstraße erfolgen. Damit erkennen die GoBD die bildliche Erfassung von Papierbelegen an,

unabhängig davon, ob der Scan- bzw. Fotografer-Vorgang mobil, stationär, zentral oder dezentral erfolgt.

Mobiles Scannen im Ausland: Nach GoBD Rz. 136 gilt, dass die bildliche Erfassung mittels Smartphone auch im Ausland erlaubt ist, z. B. wenn Belege im Rahmen einer Dienstreise im Ausland anfallen, vor Ort empfangen wurden und diese sofort gescannt werden.

Wird die elektronische Buchführung ins Ausland verlagert, gilt nach § 146 Abs. 2a AO: Es gibt keinen Grund für eine Beanstandung, wenn die Ursprungsbelege in Papierform zu diesem Zweck am Ort der elektronischen Buchführung archiviert werden. Nach der Erfassung dürfen die Papierbelege vernichtet werden, soweit keine steuerlichen Sondervorschriften für eine Aufbewahrung im Originalformat vorliegen. Die Ausführungen zur Digitalisierung von Belegen wurden so an aktuelle Entwicklungen angepasst.

Vernichtung von Originalen: Nach dem Einscannen dürfen Papierrechnungen – soweit sie nicht nach etwaigen Spezial-Vorschriften im Original aufzubewahren sind – unter bestimmten Voraussetzungen vernichtet werden. Insbesondere muss das verwendete Erfassungs- und Archivierungsverfahren den GoBD entsprechen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Erstellung einer Verfahrensdokumentation (s. u.) zu. Diese sollte insbesondere Ausführungen zum Prozess sowie zu den personellen und den technischen Anforderungen enthalten.

Reproduzierbarkeit: Bei Ausgangsrechnungen ist für eine elektronische Aufbewahrung die inhaltliche Übereinstimmung notwendig, weshalb es sich empfiehlt, entsprechende (Papier-)Ausgangsbelege zum Zeitpunkt der Erstellung auch in einem Datei- (z. B. PDF) oder Bildformat (JPG oder TIF) der Belegsicherung zuzuführen.

Konvertierung (Umwandlung) und Zwischenformate: Bei einer Konvertierung von digitalen Rechnungen in ein Inhouse-Format (unternehmensinternes Format) sind immer beide Versionen zu archivieren, unter demselben Index zu verwalten und die konvertierte Version als solche zu kennzeichnen. Eine Ausnahme stellen nur temporäre Zwischenspeicherungen von Verarbeitungsergebnissen dar, deren Inhalt während des Bearbeitungsprozesses vollständig in die Verfahrensdokumentation integriert wird. Wichtig ist, dass die Konvertierung die maschinelle Auswertbarkeit nicht einschränkt, oder zu bildlichen bzw. inhaltlichen Veränderungen führt. Konvertierungen sind notwendig, um die Verwendung zeitgemäßer Dateiformate zu ermöglichen.

Datenzugriff und Bereitstellung: Im Rahmen einer Betriebsprüfung hat die Finanzverwaltung das Recht, Einsicht in digitale Rechnungen zu nehmen und das vorhandene EDV-System

zur Prüfung dieser Rechnungen zu nutzen. Dabei steht der Finanzverwaltung die Möglichkeit offen, im Rahmen einer Volltextsuche digitale Rechnungen zu recherchieren und diese maschinell auszuwerten. Auch bei digitalisierten Rechnungen ist Betriebsprüfenden die Einsicht in diese Rechnungen über die betriebsinterne Hard- und Software vor Ort zu gewährleisten.

Cloud-Systeme: Elektronische Datenverarbeitungssysteme (EDV) werden ausdrücklich in die GoBD einbezogen und unter Rz. 20 der GoBD definiert. Mit der EDV können Daten erfasst, verarbeitet, gespeichert, vermittelt und empfangen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das System als eigene Hard-/Software erworben und genutzt, oder in einer Cloud bzw. als Kombination dieser Systeme betrieben wird. Um IT-Ressourcen zu entlasten und eine tägliche bedarfsgerechte Nutzung zu ermöglichen, sorgt die Cloud auch bei großen Mengen an Daten für eine jederzeit verfügbare und flexibel konfigurierbare Bereitstellung.

Verfahrensdokumentation: Alle Steuerpflichtigen sind laut GoBD in der Aufzeichnungspflicht, eine Verfahrensdokumentation zu erstellen. Aus dieser muss der Inhalt, Aufbau, Ablauf sowie die Ergebnisse des Datenverarbeitungsverfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sein. Die Verfahrensdokumentation muss folgende Richtlinien erfüllen:

- **Prozessablauf der digitalen Buchführung sowie der vorgelagerten Systeme**
- **Alle Prozessschritte müssen im Unternehmen durch eine Anwenderdokumentation dargestellt werden**
- **Die Anwenderdokumentationen aller Systeme müssen vorlegbar sein**
- **Technische Systemhandbücher zu Software müssen vorhanden sein**
- **Unternehmensbeschreibung beispielsweise in Form einer Präsentation**

Änderungen der Verfahrensdokumentation müssen historisch nachvollziehbar sein. Soweit eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit nicht beeinträchtigt, liegt kein sachlich formeller Mangel vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann. Eine Verfahrensdokumentation ist dennoch dringend zu empfehlen. Die konkrete Ausgestaltung der Verfahrensdokumentation ist abhängig vom eingesetzten Datenverarbeitungssystem, der Komplexität und Diversifikation der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur.

 HINWEIS

Die „E-Rechnung“ wird ab 2025 Pflicht – alles Wichtige hierzu erfahren Sie in unserer nächsten Ausgabe des meditaxa Fachmagazins. ✕

Beschlossen: Wachstumschancengesetz

Der Bundesrat hat am 22. März 2024 dem Wachstumschancengesetz (WCG) zugestimmt, das vor allem Steueränderungen bzw. Steuervereinfachungen beinhaltet. Hier ein Überblick über die wichtigsten steuerlichen Änderungen:

Degressive Abschreibung (AfA): Beim Kauf von beweglichen Gegenständen für das betriebliche Anlagevermögen im Zeitfenster vom 01. April 2024 bis zum 31. Dezember 2024 können Unternehmer nun alternativ zur linearen AfA die degressive AfA wählen. Diese beträgt höchstens das 2,0-fache des linearen Abschreibungssatzes, maximal 20 Prozent der Anschaffungskosten, bzw. des Restbuchwerts. Auf Unternehmer kommen hier höhere Betriebsausgaben in den ersten Abschreibungsjahren zu, die sie dann von der Steuer absetzen können.

40%-Sonderabschreibung: Werden bestimmte Voraussetzungen erfüllt, können Betriebe nach WCG bei der Anschaffung von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens rückwirkend ab dem 01. Januar 2024 neben der regulären AfA eine 40%-Sonderabschreibung gewinnmindernd geltend machen (bisher 20 Prozent). Damit ist bei Kombination der Sonderabschreibung mit der degressiven AfA eine Abschreibung von bis zu 60 Prozent im ersten Jahr möglich.

Neue Freigrenze für Geschenke: Durch das WCG steigt die Freigrenze bei Geschenken an Kunden, Geschäftspartner oder Mitarbeiter von 35 Euro netto auf 50 Euro netto pro Jahr und Empfänger.

Neuregelung zum Verlustvortrag: In den Steuerjahren 2024, 2025, 2026 und 2027 greifen neue Steuerregeln zum Verlustvortrag. Dieser ist möglich, wenn in den letzten drei Jahren vor dem Jahr der Verlustentstehung keine positiven Einkünfte erzielt wurden. Der Verlustvortrag, der über 1 Million Euro (Ledige) bzw. 2 Millionen Euro (zusammenveranlagte Steuerzahler) liegt, kann im nächsten Jahr in Höhe von 70 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden (bisher 60 Prozent).

Stärkung der Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR): Bisher forderte das Finanzamt gewerblich Tätige, die von der EÜR nach § 4 Abs. 3 EStG profitierten, zum nächsten 01. Januar zur Bilanzierung auf, wenn ihr Umsatz über 600.000 Euro stieg oder sie höhere Gewinne als 60.000 Euro erzielten. Diese Grenzen wurden nun angepasst.

HINWEIS

Ärzte dürfen als Freiberufler ihren Gewinn grundsätzlich immer nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln

Wer vom Finanzamt eine Aufforderung zum Wechsel der Gewinnermittlungsart zum 01. Januar 2024 vorliegen hat, kann die Bilanzierung ggf. noch abwenden. Im WCG ist eine Erhöhung der Umsatzgrenze ab 2024 auf 800.000 Euro und die Gewinnngrenze auf 80.000 Euro geplant.

Überschreiten Umsatz und Gewinn im Jahr 2024 voraussichtlich nicht die neuen Grenzen nach WCG, kann nach § 148 Abgabenordnung ein Antrag beim Finanzamt auf Rücknahme der Aufforderung zur Bilanzierung gestellt werden.

Weniger Bürokratieaufwand für Kleinunternehmer: beim Finanzamt registrierte Kleinunternehmer mussten bisher eine Umsatzsteuererklärung einreichen, um gemäß Kleinunternehmerregelung die Umsatzhöhe prüfen zu lassen. Das WCG sieht hier eine bürokratische Entlastung vor – Kleinunternehmer nach § 19 UStG müssen erstmals für das Steuerjahr 2024 keine Umsatzsteuererklärung mehr beim Finanzamt einreichen.

Höhere Umsatzschwelle bei der Ist-Besteuerung: Grundsätzlich gilt bei der Umsatzsteuer (USt) die sog. Soll-Versteuerung. Die USt ist demnach bereits ans Finanzamt abzuführen, wenn eine Leistung erbracht und die Rechnung in der Buchhaltung erfasst wurde. Der Zeitpunkt der Bezahlung spielt hier keine Rolle. Wer einige Voraussetzungen erfüllt, kann die Ist-Versteuerung beim Finanzamt beantragen. Hier ist die USt erst nach Zahlungseingang anzumelden und ans Finanzamt abzuführen. Bisher profitierten von der Ist-Versteuerung alle, deren Jahresumsatz unter 600.000 Euro lag, diese Umsatzhöchstgrenze wurde auf 800.000 Euro (§ 20 Satz 1 Nr. 1 UStG) angehoben.

Geringere Haftungsrisiken für Unternehmer bei Abfindungen: Erhalten Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern zur Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfindung, oder werden in einem Jahr Gehaltsbestandteile ausbezahlt, die über mehrere Jahre verdient wurden, profitieren Beschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen von einer ermäßigten Besteuerung in Form der Fünftelregelung nach § 34 EStG. Die ermäßigte Besteuerung konnte bereits bei Ermittlung der Lohnsteuer berücksichtigt werden.

HINWEIS

In der Vergangenheit wurde bei Lohnsteuerprüfungen immer wieder festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine ermäßigte Besteuerung nicht vorgelegen haben. Die Folge war eine Lohnsteuerhaftung beim Arbeitgeber. Ab 2025 (ursprünglich: ab 2024) wird die Anwendung der Fünftelregelung beim Lohnsteuerabzug nach einer Regelung im WCG nicht mehr vorgenommen. Für Arbeitgeber besteht demnach kein Haftungsrisiko mehr. Für Arbeitnehmer hat das keinen steuerlichen Nachteil zur Folge. Sie können die Anwendung der Fünftelregelung bei Abgabe einer Steuererklärung beantragen.





Seit 01. Juli 2023 erhalten Praxen eine monatliche TI-Pauschale, abhängig von Praxisgröße, Ausstattungsgrad, Zeitpunkt der Erstausrüstung und Zeitpunkt des Konnektorentauschs. Das BMG hat diese Pauschale per Rechtsverordnung festgelegt. Mit dieser Pauschale sollen alle Kosten abgedeckt sein, die Praxen durch die TI entstehen, auch die für den elektronischen Arztbrief (eArztbrief).

Mit eArztbriefen erreichen wichtige Informationen zur Behandlung von Patienten schnell, sicher und komfortabel andere Praxen. Waren eArztbriefe bislang eine freiwillige Anwendung, macht der Gesetzgeber sie nun zur Pflicht: Ärzte und Psychotherapeuten müssen laut Digital-Gesetz eArztbriefe ab 30. Juni 2024 zumindest empfangen können. Wichtig: Nach der Verordnung zur Finanzierung der Kosten für die Telematikinfrastruktur (TI) des Bundesgesundheitsministeriums müssen Praxen bereits seit 01. März die aktuelle Version der eArztbrief-Software installiert haben. Anderenfalls wird ihnen die monatliche TI-Pauschale um 50 Prozent gekürzt. Die TI-Pauschale wird nicht gekürzt, solange der Software-Anbieter das eArztbrief-Modul noch nicht bereitgestellt hat.

Praxen haben zusätzlich zu der Pauschale einen gesetzlichen Anspruch auf eine Vergütung für das Senden und Empfangen von eArztbriefen über KIM. Bis 30. Juni 2023 erhielten sie für den Versand 28 Cent und für den Empfang 27 Cent – maximal 23,40 Euro je Quartal und Arzt. Die Krankenkassen sind trotz Aufforderung durch das BMG nicht bereit, eine solche Regelung erneut abzuschließen. Derzeit gibt es deshalb keine Übermittlungspauschale. Die KBV hat ein einstweiliges Rechtschutzverfahren beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit dem Ziel eingeleitet, die Pauschalen, die bis Mitte 2023 galten, wieder in Kraft zu setzen. Die Entscheidung steht noch aus. (Stand 04/2024). Quelle: kbv.de

HINWEIS

Praxen sollten weiterhin die Gebührenordnungspositionen (GOP) für den Versand (GOP 86900) und Empfang (GOP 86901) in ihrem PVS erfassen. Sollte die KBV die Vergütung durchsetzen, so kann später nachvollzogen werden, welcher Anspruch rückwirkend besteht.

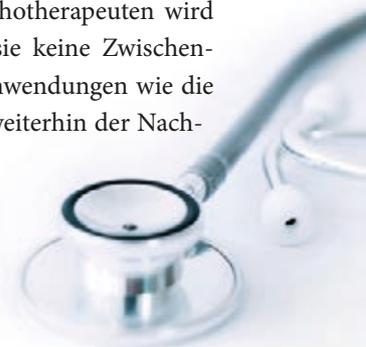
Praxis ohne aktuelle ePA-Version? Vorerst keine Sanktionen

In seiner Festlegung zur Finanzierung der Telematikinfrastruktur (TI) schreibt das BMG vor, dass Praxen die jeweils aktuelle Version bestimmter Anwendungen unterstützen und dies gegenüber der KV nachweisen müssen. Anderenfalls wird die monatliche Pauschale gekürzt, die sie zur Erstattung ihrer TI-Kosten erhalten.

Nach Mitteilung des Ministeriums und Information der KBV wird diese Regelung für die elektronische Patientenakte (ePA) bis zur Bereitstellung der ePA-Version 3.0 – einer für Januar 2025

geplanten, funktionell erweiterten ePA für alle gesetzlich Versicherten – ausgesetzt. Ärzten und Psychotherapeuten wird die TI-Pauschale nicht gekürzt, wenn sie keine Zwischenversion nachweisen. Für alle anderen Anwendungen wie die elektronische AUB und das eRezept ist weiterhin der Nachweis einer aktuellen Version notwendig.

Quelle: § 378 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 4 SGB V





Blankoverordnungen für Ergotherapie: Vertragsärzte von Wirtschaftlichkeitsprüfungen befreit

Seit dem 01. April 2024 gibt es in der Ergotherapie für drei Diagnosegruppen die Blankoverordnung: Stellen Vertragsärzte eine solche Verordnung aus, dürfen Therapeuten eigenständig über das konkrete Heilmittel sowie die Frequenz, die Dauer der Behandlungstermine und die Gesamtdauer der Therapie entscheiden. Die wirtschaftliche Verantwortung liegt in diesen Fällen bei den Ergotherapeuten. Verordnende Ärzte werden in diesem Punkt entlastet, denn Blankoverordnungen unterliegen nicht den vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 106b SGB V. Von der Blankoverordnung erfasst sind zunächst die folgenden drei Diagnosegruppen:

- SB1 (Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Extremitäten, mit motorisch-funktionellen Schädigungen),
- PS3 (u. a. wahnhaft und affektive Störungen/Abhängigkeitserkrankungen) und
- PS4 (demenzielle Syndrome)

Ärzte stellen weiterhin die Diagnose und können entscheiden, ob in medizinisch begründeten Fällen von einer Blankoverordnung abgesehen werden sollte. Die PVS* erkennt anhand der Diagnose, ob eine Blankoverordnung überhaupt möglich ist. Ein neues Formular ist nicht vorgesehen. Auf dem bestehenden Verordnungsformular 13 wird in den jeweiligen Fällen das Wort „Blankoverordnung“ im Feld „Heilmittel nach Maßgabe des Katalogs“ gedruckt. Die Neuregelung gilt zwar zunächst nur für den Bereich der Ergotherapie, perspektivisch ist sie aber auch für die Physiotherapie denkbar.

* Praxisverwaltungssoftware

meditaxa Redaktion

Zur korrekten Abrechnung der hausärztlichen Versichertenpauschale

Die hausärztliche Versichertenpauschale kann nur bei einem persönlichen Kontakt zwischen Ärzten und Patienten abrechnet werden, wenn dieser Kontakt zur Feststellung oder Ausschließung einer Erkrankung stattfindet und ggf. Behandlungsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Die reine persönliche Befragung der zu behandelnden Person zum Grund einer Vorsprache am Empfangstresen durch Vertragsärzte und die „medizinische Auswertung“ der getätigten Angaben stellen keine kurativ-ambulante Behandlung dar, die zur Abrechnung der hausärztlichen Versichertenpauschale berechtigt. Die grob fahrlässige Abgabe einer unrichtigen Abrechnungs-Sammelerklärung bzgl. eines Behandlungsfalls berechtigt die KV zu einer umfassenden sachlich-rechnerischen Richtigstellung auch hinsichtlich solcher GOP, in denen sie eine unrichtige Abrechnung aufgrund von Auffälligkeiten annimmt, wenn Vertragsärzte mangels ausreichender Dokumentation eine vollständige Leistungserbringung nicht nachweisen können.

Quelle: LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.09.2023, L7 KA 29/20

Leistungen im praxiseigenen Labor als kalkulatorischer Gewinn berechenbar

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 GOZ, nach der neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren als Auslagen die einer Zahnärztin bzw. einem Zahnarzt entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden dürfen, verbietet es Zahnärzten nicht, gegenüber privaten Krankenkassen einen angemessenen kalkulierten Gewinnanteil abzurechnen, wenn die zahntechnische Leistung (hier: Herstellung von Zahnersatz durch ein CAD/CAM-System) nicht durch ein externes Dentallabor, sondern durch sein eigenes Praxislabor erbracht wird. Berücksichtigt man, dass es Zahnärzten nach den gesetzlichen Vorschriften freisteht, zu wählen, ob zahntechnische Leistungen von einem externen Dentallabor zu einem von diesem einschließlich eines Gewinnanteils zu berechnenden Preis oder aber selbst auf eigenes betriebswirtschaftliches Risiko erbracht werden sollen, ist nicht ersichtlich, warum einer Zahnärztin bzw. einem Zahnarzt bei der Wahl der letztgenannten Option nicht die Möglichkeit haben soll, eine diesem Risiko angemessene kompensierende Gewinnmarge in die Vergütung einzubeziehen.

Quelle: Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.07.2023 – I ZR 60/22

Berufliche Weiterbildung: Darlehenserlass kann Steuerlast erhöhen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass der Teilerlass eines Darlehens, das für eine berufliche Fortbildung gewährt wurde, als steuerpflichtiger Zufluss in dem Jahr zu werten ist, in dem der Erlass erfolgt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Darlehenserlass an das Bestehen der Abschlussprüfung gekoppelt ist.

Im konkreten Fall hatte eine Angestellte für ihre berufliche Fortbildung ein Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Anspruch genommen, wobei ein Teil des Auszahlungsbetrags einen nicht rückzahlbaren Zuschuss darstellte. Laut Darlehensvertrag und Förderrichtlinien sollte außerdem ein Teil des Darlehens erlassen werden, wenn die Fortbildung mit bestandener Abschlussprüfung endete. So geschah es auch hier, ein Teil des Darlehens musste dank bestandener Prüfung nicht zurückgezahlt werden. Das Finanzamt sah den Teil des Darlehens, welcher der Steuerpflichtigen erlassen wurde, als steuerpflichtige Einkünfte an. Zwar stimmte das Finanzgericht der Steuerpflichtigen in erster Instanz zu, doch der BFH

schloss sich der Ansicht des Finanzamts an. Er begründete seine Entscheidung damit, dass der Darlehenserlass unmittelbar mit dem beruflichen Erfolg und der Weiterentwicklung der Klägerin verknüpft sei. Daher sei die jetzige Zurechnung des erlassenen Betrags als Äquivalent zu den in der Vergangenheit berücksichtigten Werbungskosten zu betrachten.

Auch der Verzicht auf Rückzahlung, sei es durch einen Arbeitgeber oder eine (staatliche) Bank, kann daher als steuerpflichtiges Einkommen gewertet werden. Die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen sowie deren Rückzahlungsmodalitäten sollten also im Zweifelsfall genau geprüft werden.

Quelle: BFH Urteil vom 23.11.2023 – VI R 9/21



Kfz-Leasingvertrag ohne Kaufverpflichtung abgeschlossen – Verbraucher hat kein Widerrufsrecht

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied, dass einem Verbraucher, der einen Leasingvertrag über ein nach seinen Vorgaben bestelltes Fahrzeug schließt, auf der Grundlage des Unionsrechts kein Widerrufsrecht zusteht, wenn er nach dem Vertrag nicht verpflichtet ist, das Fahrzeug am Ende der Leasingperiode zu kaufen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde.

Hingegen können Verbraucher, die einen Kreditvertrag im Hinblick auf den Kauf eines Fahrzeugs geschlossen haben und nicht ordnungsgemäß (vollständig und zutreffend) über ihre vertraglichen Rechte und Pflichten informiert wurden, jederzeit den Widerruf erklären – auch nach Ablauf der vorgesehenen Widerrufsfrist von 14 Tagen – bis vor der vollständigen Erfüllung des Vertrags, d. h. in der Regel bis zur Fälligkeit der

letzten Rückzahlungsrate. Sobald der Kreditvertrag vollständig erfüllt wurde, können Verbraucher hier auch nicht mehr Gebrauch von ihrem Widerrufsrecht machen.

Quelle: EuGH, Urteil vom 21.12.2023 – C-38/21, C-47/21 und C-232/21

HINWEIS

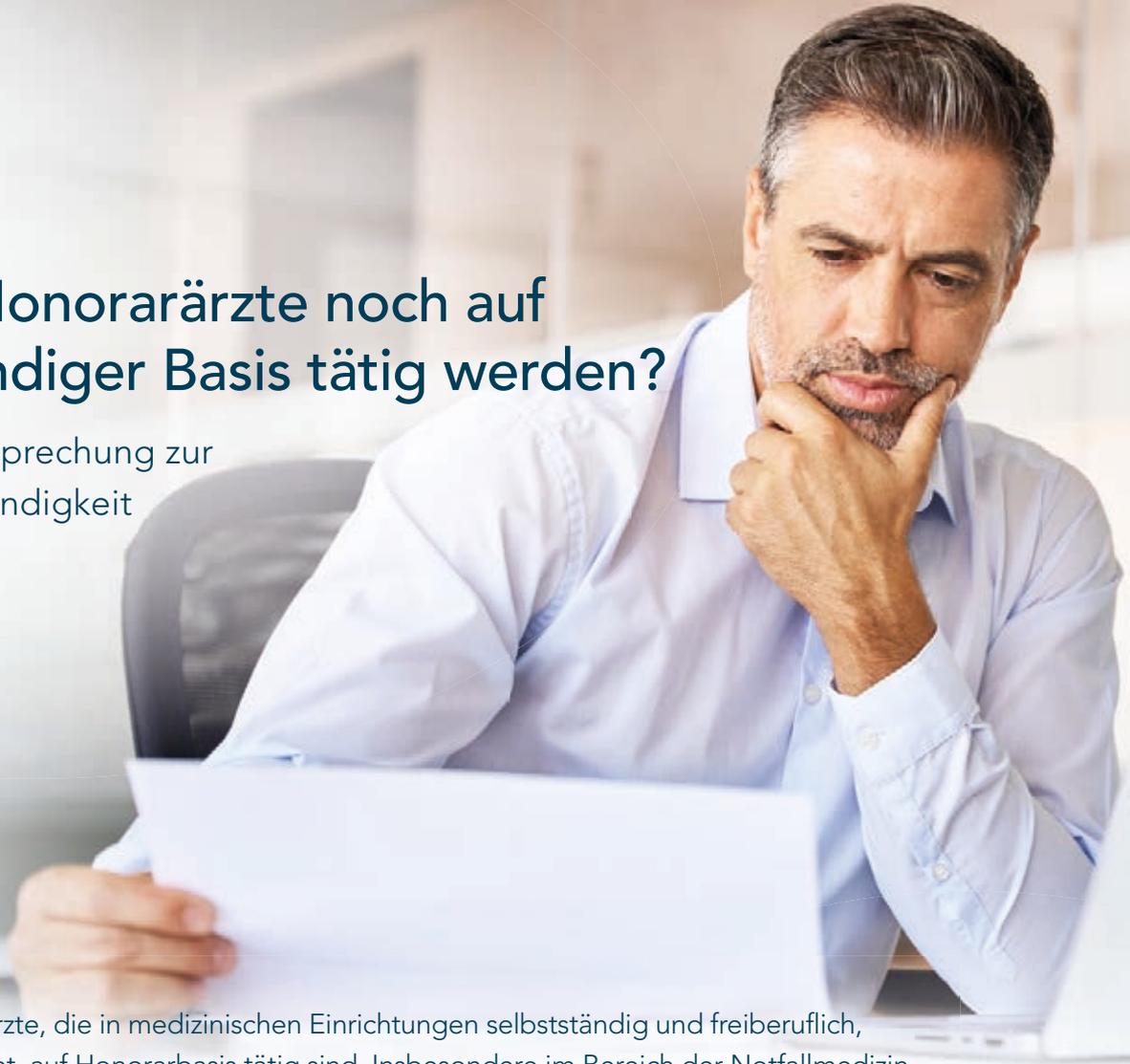
Mehrere Verbraucher hatten vor dem Landgericht Ravensburg geltend gemacht, sie hätten Leasing- oder Kreditverträge mit Banken von Automobilherstellern (BMW Bank, Volkswagen Bank und Audi Bank) wirksam widerrufen. Diese Verträge betrafen das Leasing eines Fahrzeugs ohne Kaufverpflichtung oder die Finanzierung eines Gebrauchtwagens. Das Landgericht hatte daraufhin den EuGH hierzu befragt.





Können Honorarärzte noch auf selbstständiger Basis tätig werden?

Aktuelle Rechtsprechung zur Scheinselbstständigkeit bei Ärzten



Honorarärzte sind Ärzte, die in medizinischen Einrichtungen selbstständig und freiberuflich, meist zeitlich befristet, auf Honorarbasis tätig sind. Insbesondere im Bereich der Notfallmedizin sowie im Not- und Bereitschaftsdienst ist dieses Beschäftigungsmodell weit verbreitet.

In den letzten Jahren lehnen die Sozialgerichte in immer mehr Bereichen die selbstständige Einordnung dieser Tätigkeiten konsequent ab und qualifizieren sie als abhängige Beschäftigungsverhältnisse.

Mit Urteil vom 24. Oktober 2023 (Az. B 12 R 9/21 R) hat das Bundessozialgericht (BSG) nunmehr auch die Tätigkeit eines sogenannten Poolarztes als abhängige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingestuft und folgt damit seiner bisherigen Linie. In der Vergangenheit wurde unter anderem bereits die Sozialversicherungspflicht der Tätigkeit von Honorarärzten in Krankenhäusern (BSG vom 04.06.2019 - B 12 R 11/18 R), von Notärzten im Rettungsdienst (BSG vom 19.10.2021 - B 12 R 10/20 R, B 12 KR 29/19 R, B 12 R 9/20 R) und von Praxisvertretern in Arztpraxen (BSG vom 19.10.2021 - B 12 R 1/21 R) festgestellt. Im konkreten Verfahren ging es um einen Zahnarzt, der als Poolarzt für die KZVBW tätig war und zu verschiedenen Notdienstschichten eingeteilt wurde. Nach Auffassung des BSG war der Kläger in einer seiner Tätigkeiten nicht selbstständig tätig und damit sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Was dieses Urteil für die Praxis bedeutet, welche Konsequenzen und auch Haftungsrisiken es insbesondere für (vermeintliche) „Auftraggeber“ mit sich bringt, beantwortet unser Verbundpartner Dr. Thomas Rothhammer im Interview.

Was bedeutet Scheinselbstständigkeit in diesem Zusammenhang?

Scheinselbstständigkeit liegt vor, wenn Erwerbstätige fälschlicherweise als Selbstständige behandelt werden, tatsächlich aber jedoch wie abhängig Beschäftigte arbeiten und sich auch in ihrer sozialen Schutzbedürftigkeit nicht von diesen unterscheiden. Die Selbstständigkeit ist nur der äußere Anschein des Vertragsverhältnisses. Bei genauerer Betrachtung und rechtlicher Bewertung liegt jedoch ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor und die falsche statusrechtliche Einordnung führt zu erheblichen Rechtsfolgen und Haftungsrisiken, insbesondere für vermeintliche Auftraggeber.

Was genau sind die Konsequenzen einer Scheinselbstständigkeit? Womit müssen Betroffene rechnen, wenn Honorarärzte rückwirkend als scheinselbstständig eingestuft werden?

Daraus ergeben sich erhebliche sozialversicherungsrechtliche, arbeitsrechtliche, steuerrechtliche und auch strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere für Auftraggeber, die rückwirkend als Arbeitgeber eingestuft werden.

Die scheinselbstständige Person ist in der Regel in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig und betroffene Auftraggeber müssen, nach § 28a Abs. 1 SGB IV, die für den gesamten Zeitraum der Beschäftigung angefallenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge nachzahlen.

Dies umfasst nicht nur den Arbeitgeberanteil, der bei korrekter Einordnung ohnehin zu zahlen wäre, sondern auch den Arbeitnehmeranteil. Und genau hier liegt das Problem. Bei einer korrekten Behandlung des Verhältnisses hätten die Arbeitnehmer diese Kosten zu tragen.

Ein Beispiel: Bei einem angenommenen Honorar bzw. Gehalt von 4.000,00 Euro beträgt der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmeranteil jeweils ungefähr 21 %. Das wären dann ca. 1.680 Euro pro Monat, die sowohl von Arbeitgebern als auch von Arbeitnehmern zu zahlen sind. Die Arbeitnehmerzahlung erfolgt durch den Abzug vom Bruttolohn durch die Arbeitgeber. Da dieser Abzug bei einer Scheinselbstständigkeit nicht erfolgt, müssen Arbeitgeber diesen Betrag zunächst zusätzlich zum Arbeitgeberanteil zahlen. Das sind allein 1.680 Euro im Monat. Dieser Betrag erhöht sich natürlich, wenn das Beschäftigungsverhältnis über mehrere Monate oder Jahre andauert.

Und die Nachforderung von Beiträgen kann von den Sozialversicherungsträgern bis zu vier Jahre rückwirkend geltend gemacht werden, bei Vorsatz sogar bis zu 30 Jahre. Dabei reicht bereits bedingter Vorsatz aus, d. h. wenn die Beteiligten damit rechnen mussten, dass es sich bei dem Vertragsverhältnis in Wirklichkeit um ein Arbeitsverhältnis handelt und sie eine Beitragspflicht zumindest für möglich hielten.

Können Auftraggeber, bzw. jetzt Arbeitgeber, Scheinselbstständige in Regress nehmen?

Nur sehr eingeschränkt. Das ist das Fatale an der nachträglichen Einstufung einer Scheinselbstständigkeit. Ein unterbliebener Abzug der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung kann nach § 28g SGB IV grundsätzlich nur bei den nächsten drei Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden und dann auch nur vom Nettolohn unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen. Dieser mögliche Abzug ist sehr begrenzt und umfasst regelmäßig nicht den Betrag, den Arbeitgeber nachzahlen müssen. Und diese Regelung bedeutet auch, dass bei einem beendeten Arbeitsverhältnis grundsätzlich kein Abzug mehr möglich ist. Arbeitgeber bleiben auf den restlichen Kosten sitzen.

Welche arbeits- und steuerrechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?

Die scheinselbstständige Person ist arbeitsrechtlich als „echter“ Arbeitnehmer mit allen Arbeitnehmerschutzvorschriften einzustufen. Das heißt, es besteht unter anderem ein Anspruch auf regelmäßige Lohnzahlung, Mindestlohn, Entgeltfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall sowie Erholungsurlaub. Darüber hinaus besteht unter Umständen ein allgemeiner oder besonderer Kündigungsschutz, so dass Arbeitgeber dieses Arbeitsverhältnis unter Umständen nicht so einfach beenden können.

Die steuerrechtlichen Folgen sind in der Regel überschaubar. Zwar haften Arbeitgeber nach § 42d Abs. 1 EStG für die

Lohnsteuer, die eigentlich vom Bruttolohn einzubehalten und abzuführen sind. Allerdings haften Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei dieser Steuer als Gesamtschuldner und das Finanzamt kann sich nur dann an die Arbeitgeber halten, wenn bei Arbeitnehmern nichts mehr zu holen ist. Auch die Umsatzsteuer spielt bei scheinselbstständigen Honorarärzten in der Regel keine Rolle, da in der Regel von einer Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14a UStG auszugehen ist.

Und mit welchen strafrechtlichen Konsequenzen müssen die Beteiligten rechnen?

Bei einer rückwirkenden Einstufung drohen Arbeitgebern sogar strafrechtliche Konsequenzen wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB. Erfreulich ist, dass nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2019 (1 StR 346/18) strenge Anforderungen an den für eine Strafbarkeit erforderlichen Vorsatz gestellt werden, so dass viele Fälle von Scheinselbstständigkeit ohne strafrechtliche Konsequenzen bleiben. Doch das gilt nicht immer. Im vergangenen Jahr hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 08.03.2023 (1 STR 188/22) die Verurteilung eines Rechtsanwalts zu einer hohen Geldstrafe wegen der Beschäftigung scheinselbstständiger Rechtsanwälte bestätigt.

Was empfehlen Sie für die Praxis?

Grundsätzlich ist es zu empfehlen, jede Tätigkeit freier Mitarbeiter kritisch zu hinterfragen, da die Problematik der Scheinselbstständigkeit nicht nur Honorarärzte, sondern auch andere freie Mitarbeiter, wie z. B. Reinigungskräfte, Abrechnungs- oder Verwaltungsmitarbeiter etc. betrifft.

Die strenge Linie des Bundessozialgerichts ist eindeutig und die Tätigkeit eines Honorararztes ist regelmäßig eine sozialversicherungsrechtlich abhängige Beschäftigung mit allen dargestellten Konsequenzen. Insbesondere in der ambulanten Praxis ist eine „echte“ selbstständige Tätigkeit von Ärzten nicht oder nicht mehr rechtssicher gestaltbar und gehört damit der Vergangenheit an.

Bestehende Auftragsverhältnisse in dieser oder ähnlicher Konstellation sollten von jeweiligen Auftraggebern schnellstmöglich beendet oder als sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis fortgeführt werden, um zumindest das finanzielle Risiko für die Zukunft zu minimieren.

Neue Beschäftigungsverhältnisse mit Ärzten, die bisher vermutlich als Honorarärzte beschäftigt worden wären, sollten befristet im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung angestellt werden. In Zweifelsfällen sollte zur verbindlichen Klärung ein sog. Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt werden. ✕

Im Interview: Unser Partner im Verbund der meditaxa Group e. V., Dr. Thomas Rothhammer, Rechtsanwalt und Steuerberater, Kanzlei drpa, Regensburg

Die Auswirkungen eines „Berliner Testaments“ im Erbschaftsteuerrecht

Das sog. Berliner Testament bezeichnet eine testamentarische Regelung, bei der sich Ehegatten gegenseitig als Erben einsetzen und die gemeinsamen Kinder erst nach dem Tode des Letztversterbenden zu Erben werden. Demnach bevorzugt diese recht verbreitete Testiermethode finanziell den jeweiligen Ehepartner und verweist Kinder auf die Großzügigkeit des überlebenden Elternteils durch mögliche Schenkungen.

BEISPIEL 1

Unterstellt man in einem Erbfall ein Vermögen des Ehemannes von 2 Mio. € und der Ehefrau von 0,5 Mio. € sowie Gütertrennung, dann fällt beim Tode des Ehemannes eine Erbschaftsteuer von 19 % auf 1,5 Mio. € = 285.000 € an. Beim Versterben der Ehefrau und bis auf die Erbschaftsteuerzahlung unverändertem Vermögen sind je Kind dann weitere 19 % auf 707.500 € = 134.425 € fällig. Tritt dieser Todesfall innerhalb von z. B. 5 Jahren nach dem Versterben des Ehemanns ein, wird der vom Vater stammende Vermögensanteil mehrfach vererbt und den Kindern steht eine Ermäßigung von 30 % der auf dieses Vermögen entfallenden Steuer zu = rd. 36.400 € (§ 27 ErbStG). Damit sind dann für das Vererben insgesamt 482.050 € zu zahlen.

In einigen Fällen wird hier allerdings der Fiskus mit einer höheren Erbschaftsteuer begünstigt.

Wird Vermögen innerhalb der engsten Familie vererbt und werden die den Kindern zustehenden Freibeträge (pro Kind 400.000 Euro) im ersten Todesfall nicht genutzt, ergibt sich ggf. eine höhere Erbschaftsteuer durch einen höheren Steuersatz.

BEISPIEL 2

Bei gleichen Vermögenswerten und der gesetzlichen Erbfolge (im ersten Erbfall: Ehefrau und Kinder je 1/3) sowie dem Versterben des Ehepaares ebenfalls innerhalb von 5 Jahren können alle Freibeträge ausgenutzt werden und die Gesamtsteuer verringert sich auf 105.000 €. Die Steuerbelastung kann aber auch dadurch wesentlich verringert werden, dass den Kindern im ersten Todesfall ein Vermächtnis von je 400.000 € ausgesetzt wird, die Kinder den Pflichtteil nach ihrem Vater verlangen, evtl. begrenzt auf die Höhe des Freibetrags, oder den Kindern eine Schenkung vom Vater in Höhe von 400.000 € gewährt wird. In diesen Variationen verringert sich die Gesamtsteuer auf 220.000 €. Für die Geltendmachung des Pflichtteils ist die Verjährungsfrist von 3 Jahren (gem. § 2332 BGB) zu beachten.

meditaxa Redaktion

Bei unentgeltlicher Pflege Steuervorteil nutzen

Eine Möglichkeit zur steuerlichen Entlastung bietet sich für Personen, die Verwandte ab Pflegegrad 2 in der eigenen oder deren Wohnung unentgeltlich pflegen. Diese Wohnung darf auch im EU-Ausland oder einem EWR-Staat liegen. Der Pflege-Pauschbetrag, kann als „außergewöhnliche Belastung“ in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Dieser steht nicht nur Verwandten, sondern auch Ehepartnern, Freunden, Nachbarn zu und wird bei mehreren Pflegenden gleichmäßig und nicht nach Pflegeaufwand geteilt. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich dabei nach dem Pflegegrad:

- Pflegegrad 2 – 600 €
- Pflegegrad 3 – 1.100 €
- Pflegegrad 4 und 5 – 1.800 € (gleichgestellt sind Schwerbehinderte mit Merkmal „H“ im Schwerbehindertenausweis).

Für die Inanspruchnahme des Pauschbetrags bedarf es keiner Nachweise über Ausgaben.

Auch die Inanspruchnahme von Pflegediensten reduziert den Anspruch auf den Pflege-Pauschbetrag nicht, sofern der eigene Anteil an der Pflege mindestens 10 Prozent beträgt. Eine wesentliche Bedingung für den Pauschbetrag ist, dass die pflegenden Personen keine Vergütung für ihre Pflegeleistung erhalten. Hierbei wird auch das Pflegegeld als Vergütung angesehen, mit Ausnahme für Eltern, die Pflegegeld für ihr Kind erhalten. Das Pflegegeld darf jedoch vereinnahmt werden, wenn hiervon Pflegedienste oder sonstige Aufwendungen des Pflegebedürftigen bezahlt werden.

Quelle: § 33b Abs. 6 Satz 2 EStG, § 35a EStG, § 35a Abs. 1 Nr. 1 EStG



Kindergeld: Einheitliche Erstausbildung bei Unterbrechung durch Freiwilligendienst

Ein volljähriges Kind unter 25 Jahren, das sich in einer mehraktigen Ausbildung – wie z. B. einem Bachelor- und einem darauffolgenden Masterstudium – befindet, kann grundsätzlich steuerlich als Kind berücksichtigt werden. Im Rahmen einer weiteren Ausbildung nach Abschluss einer Erstausbildung gilt das nur, wenn keine Erwerbstätigkeit mit mehr als 20 Stunden in der Woche ausgeübt wird. Vor diesem Hintergrund ist es bedeutsam, ob es sich bei einem weiteren Ausbildungsabschnitt noch um den Teil einer einheitlichen Erstausbildung handelt. Für die Annahme einer einheitlichen Erstausbildung müssen die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Der sachliche Zusammenhang liegt z. B. bei derselben Berufssparte oder demselben fachlichen Bereich vor. Ein enger zeitlicher Zusammenhang ist nur dann gegeben, wenn das Kind den nächsten Teil der mehraktigen Ausbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufnimmt.

Der Bundesfinanzhof hatte in einem aktuellen Urteil dazu Stellung genommen, ob die Absolvierung eines Freiwilligendienstes i. S. v. § 32 Abs. 4 Buchst. d EStG, wie z. B. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst, den zeitlichen Zusammenhang zwischen den Ausbildungsabschnitten entfallen lässt.

Das Gericht entschied, dass der (dokumentierte) vorhergehende Entschluss zur Fortsetzung der Ausbildung nicht für einen engen zeitlichen Zusammenhang ausreicht, wenn der weitere Ausbildungsabschnitt im Hinblick auf einen Freiwilligendienst nicht aufgenommen wird, obwohl er grundsätzlich begonnen werden konnte. Im nachfolgenden Ausbildungsabschnitt führte eine Tätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden daher zum Wegfall des Kindergeldanspruchs.

Quelle: Vgl. § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a EStG, A 20.2.4 Abs. 1 DA-KG 2023 sowie A 20.2.4 Abs. 3 DA-KG 2023; Vgl. A 20.2.4 Abs. 2 Satz 5 bis Satz 8 DA-KG 2023

Mehr Kinderkrankentage in den Jahren 2024 und 2025

Nach dem Pflegestudiumstärkungsgesetz wurde die Zahl der Kinderkrankentage angehoben. Die Regelung gilt seit dem 01.01.2024 und vorerst bis Ende 2025. Alleinerziehende können pro Kind 30 statt bisher 20 Tage und Elternteile je Kind 15 statt bislang 10 Tage mit Leistungsfortzahlung in Anspruch nehmen. Beim Arbeitslosengeld erhöhte sich die Gesamtzahl der Kinderkrankentage auf 35 Tage pro Elternteil bzw. auf 70 Tage für Alleinerziehende.

Das Gesetz sieht außerdem vor, dass Eltern ebenfalls Anspruch auf Kinderkrankengeld haben, wenn sie zusammen mit dem erkrankten Kind stationär aufgenommen werden – so lange, wie die Mitaufnahme dauert. Diese Zeit ist nicht auf die eigentlichen Kinderkrankengeldtage anzurechnen.

Allerdings besteht der Anspruch nur, wenn die Mitaufnahme medizinisch notwendig ist und das Kind noch keine zwölf Jahre alt ist – oder wenn es eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist.

Das am 16.12.2023 in Kraft getretene Pflegestudiumstärkungsgesetz regelt an sich die Vergütung für Studierende in der Pflege während ihres Studiums und Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte.

Quelle: BGBl. 2023 I Nr. 359 vom 15.12.2023



Glück auf zwei Rädern

Die „Prinzen“ sangen einst über die Liebe zum Fahrrad und alle, die gerne mit ihm unterwegs sind, stimmen aus ganzen Herzen mit ein. Es ist einfach ein herrliches Gefühl, an den Autos im Stadtstau auf dem Radweg vorbeizusegeln, den Wind in den Haaren, direkter als mit dem ÖPNV zum Ziel zu kommen und garantiert immer einen kostenlosen Parkplatz zu finden, sich keine Gedanken über Spritpreise machen zu müssen, sondern sich über verbrauchte Kalorien zu freuen. Wer all das noch nicht kennt, sollte es unbedingt selbst „erfahren“. In Zeiten von E-Bikes sind auch hügelige Landschaften kein Problem mehr, für größere Transportmengen ist ein Anhänger ideal, so dass das Fahrrad zum Pendeln oder Einkaufen durchaus alltagstauglich ist und mit dem Auto mithalten kann. Wer sich ein teures Zweirad anschaffen möchte, kann die Ausgaben mit Leasing niedrig halten, wer das Rad dauerhaft als Transportmittel braucht, ist mit einem Lastenfahrrad gut beraten und wer zunächst größere Strecken

mit Bus und Bahn zurücklegen muss, kann sein Klapprad kostenlos mitnehmen, um damit die letzten Meter zwischen Haltestelle und Ziel zu überbrücken. Für Städte bedeutet Fahrradfahren eine Entlastung, für die Umwelt sowieso, auch wenn vielerorts die Radewegeinfrastruktur verbesserungswürdig ist. Alltagsprofifahrer kennen die Schattenseiten, die Helme mehr als empfehlenswert machen: Fahrradwege, die im Nichts enden, aggressive Autofahrer, die zu knapp überholen oder hupen und Fußgänger, die den Radweg für sich beanspruchen. Und dann ist da noch das Wetter. Während Aktionen wie Stadtradeln bewusst im Sommer stattfinden, fahren Passionierte auch bei Regen und Kälte. Wie immer gibt es auch beim Radfahren nicht das falsche Wetter, sondern nur die falsche Kleidung. Aber wo die Liebe zum Radeln größer ist, hält sie all diesen Widrigkeiten stand. Jedes Jahr am 3. Juni, dem Weltfahrradtag, gibt es *die* Gelegenheit, das Hochgefühl auf zwei Rädern feiern, denn „... nur Genießer fahren Fahrrad und sind immer schneller da.“

Steter Tropfen

Es ist der häufigste Stoff der Erde, wir bestehen zu siebzig Prozent daraus, es ist gleichzeitig Ursprung und Grundlage allen Lebens. Da könnte man doch meinen, dass wir es wertschätzen, das Wasser. Aber sein Vorkommen ist höchstens eine Sensation, wenn es auf einem unserer Nachbarplaneten entdeckt wird und nicht, wenn es aus dem Hahn kommt. So ein richtig frisches, sprudelndes Mineralwasser ist in den Sommermonaten einfach die beste Erfrischung. Wer aber statt Wasser in Flaschen zu kaufen Leitungswasser trinkt, sorgt für weniger Treibhausgasemissionen, schließlich kann man es in nahezu ganz Deutschland direkt aus dem Hahn trinken. Der Kostenfaktor ist dabei enorm: in „Flaschenform“ gefüllt ist es ungefähr hundertmal teurer als aus der Leitung. Alte Rohre sind natürlich nicht nur ein Geschmacksproblem, um nicht gelöstes Blei oder Kupfer in Getränken oder Essen zu haben, legen sich viele professionelle Wasserfilter zu, die nicht immer kostengünstig sind. Möchte man solche Investitionen nicht tätigen, sollte man das abgestandene Leitungswasser ablassen, bis es gleichmäßig kühl ist. Aufgefangen in Kanne, Eimer oder Topf ist das keine Verschwendung, sondern es findet beim Gießen, Spülen, Waschen oder Bügeln eine sinnvolle Verwendung. Wasser sparen lässt sich einfach mit weniger und kürzerem

Duschen oder einem Aufsatz, der den Durchfluss bei Hahn und Duschkopf bremst. Viel wichtiger ist es allerdings, den „virtuellen“ Verbrauch einzusparen, der vielen Verbrauchern überhaupt nicht bewusst ist. Dabei wird umgerechnet, wie viel Wasser es braucht, um z. B. ein Fast-Food-Menü zu produzieren und es bis zu den Konsumenten zu bringen. Die in diesem Fall notwendigen viele tausend (!) Liter sind beim Gießen der eigenen Tomatenzucht auf der Fensterbank oder des Salats im heimischen Garten besser eingesetzt. Und hat es im Sommer mal wieder ein paar Grad Celsius mehr als die Wohlfühltemperatur, weiß man den häufigsten Stoff der Erde eben doch zu schätzen: in seinem festen Aggregatzustand als leckeres Eis.

INFO

Beim örtlichen Versorgungsunternehmen erfährt man die Zusammensetzung des Wassers und den Härtegrad. Viele weitere Infos rund um das Thema Wasser findet man beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. unter www.bdew.de/wasser-abwasser/trinkwasserschutz/

meditaxa Redaktion | utopia.de



Was man anlegt, das wächst

Ob im Schrank zwischen Pullovern, in der alten Lieblingstasse ganz hinten in der Anrichte oder im rosa Porzellan-schwein – das sind nicht gerade die besten Orte, um sein Geld aufzubewahren. Am nachhaltigsten ist es wohl, wenn man es arbeiten lässt und zwar so, dass es nicht nur Zinsen bringt, sondern auch einen guten Zweck verfolgt. Mittlerweile gibt es etliche sogenannter „fairer“ oder „ethischer“ Banken, die das ihnen anvertraute Kapital verwenden, um in Sachen Ökonomie *und* Ökologie zu investieren. Sie finanzieren Unternehmen oder auch NGOs, die Klima und Umwelt schonen, die alternative Energie erzeugen, die in sozialen Projekten arbeiten und darauf achten, dass die Menschenrechte eingehalten werden. Die internen Prozesse und Kreditvergaben sind dabei offengelegt und nachvollziehbar. Oberstes Ziel ist es immer, sozial und ökologisch langfristig zu denken und zu wirtschaften. Das klingt alles sehr nach Ponyhof? Man muss sich im Klaren sein, dass „konventionell“ wirtschaftende Banken in alles investieren, was Rendite bringt, auch wenn es sich um Rüstungsindustrie, Spekulationen mit Nahrungsmitteln, hochriskante Finanzprodukte oder die Zusammenarbeit mit autokratischen Regierungen handelt. Da möchte man dem eigenen Geld doch einen besseren Platz anbieten, wenn es schon den kuscheligen Schrank verlassen soll.

meditaxa Redaktion | utopia.de

WEBLINKS

- www.gls.de
- www.triodos.de
- www.ethikbank.de



Gabriel García Márquez
Wir sehen uns im August
Kiepenheuer & Witsch
ca. 25 Euro

Jeden August fährt Ana Magdalena Bach zum Grab ihrer Mutter auf einer Karibikinsel. Danach geht sie an die Hotelbar. Dieses Mal wird sie von einem unbekanntem Mann eingeladen. Es entspricht nicht ihrer ehelichen Treue, dennoch geht sie auf seine Avancen ein.



Franz Müntefering
Nimm das Leben, wie es ist. Aber lass es nicht so.
Dietz, Bonn
ca. 20 Euro

Locker und bemerkenswert, mit Witz und Verstand, schreibt Franz Müntefering übers Leben. Über Sinn und Unsinn. Zögern und Handeln. Älterwerden und Neugierigbleiben. Übers Sterben und den Tod. Über die Liebe zum Leben und was das für die Politik bedeutet.



Darcy Coates
From Below – Die Toten warten
Festa
ca. 18 Euro

1928 verschwand der Ozeandampfer SS Arcadia auf der Fahrt von den USA nach Großbritannien spurlos. 60 Jahre später wird das rostige Wrack auf dem Meeresgrund geortet – über 300 Meilen vom Kurs entfernt. Ein Taucherteam will herausfinden, was mit dem angeblich unsinkbaren Schiff passiert ist.

LESEN & HÖREN



Aus den Archiven von Sherlock Holmes
Der Arrest
Raute Media; All Ears
ca. 10 Euro

Sherlock hinter Gittern! Holmes wird angeklagt, den berühmten Verbrecher Deschapne umgebracht zu haben. Seine Unschuld kann er nicht beweisen, da man ihn ins Gefängnis steckt. So obliegt es Watson, die richtigen Schlüsse zu ziehen und die Beweise zu beschaffen.



Michael Köhlmeier
Das Philosophenschiff
Dhv
Der Hörverlag
ca. 20 Euro

Als junges Mädchen wird die spätere Architektin Anouk Perleman-Jacob mit ihrer Familie und anderen Intellektuellen auf einem der »Philosophenschiffe« auf Lenins Befehl hin deportiert. Nach fünf Tagen wird ein letzter Passagier an Bord gebracht – Lenin selbst.



Tommy Jaud
Man müsste mal – Nix gemacht und trotzdem happy
Argon Verlag
ca. 17 Euro

Warum unternehmen alle anderen immer mehr als man selbst? Tommy Jaud kämpft um Payback-Punkte, Rückenmuskulatur, Spülmaschinen-Ästhetik und geistige Gesundheit. Er zeigt mit Ehefrau Nina, Nachbar Oski und seinen Kätzchen: Verzetteln ist menschlich, und nix machen macht auch nix.

Zuordnungsentscheidung für Vorsteuerabzug aus dem Erwerb einer Photovoltaikanlage



Ein Steuerpflichtiger hat seine Entscheidung, die Photovoltaikanlage dem Unternehmensvermögen zuzuordnen, durch die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs in seiner eingereichten Umsatzsteuererklärung hinreichend dokumentiert. So entschied das Finanzgericht Köln. Denn die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ist ein gewichtiges und

ausreichendes Indiz für die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmensvermögen. Dem steht nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige keine Umsatzsteuervoranmeldungen eingereicht hat. Eine „zeitnahe“ Dokumentation der Zuordnungsentscheidung liegt vor, wenn diese bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen erfolgt ist. Die für beratene Steuerpflichtige maßgebende Abgabefrist ist auch für die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung maßgebend.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 07.11.2023, Az. 8 K 2418/22



Mieteinnahmen auf die Kinder übertragen

Grundsätzlich dürfen Eltern frei entscheiden, ob sie ihren unterhaltsberechtigten Kindern Geld überweisen oder ihnen eine Einkommensquelle übertragen. Mit der Übertragung der Einnahmen aus einer Vermietung auf minderjährige Kinder können Eltern die Steuerlast senken.

Die Verlagerung von Einkünften auf ein minderjähriges Kind wird von der Finanzverwaltung i. d. R. kritisch geprüft. Deshalb sollten Gestaltungen, die vom BFH anerkannt wurden, möglichst ohne wesentliche Abweichungen übernommen werden.

Sind die Eltern Eigentümer einer vermieteten Immobilie, kann der Grundbesitz auf das minderjährige Kind übertragen werden mit der Folge, dass die Mieteinnahmen dem Kind zugerechnet werden. Durch Bestellung eines Nießbrauchs wird vermieden, das Vermögen nicht „aus der Hand zu geben“ und die Eltern bleiben weiterhin Eigentümer der Immobilie. Da die Einkünfte der Kinder geringer sein dürften, ist auch deren Steuersatz im Zweifel niedriger. Sofern die Einnahmen aus

Vermietung und Verpachtung sogar noch unter dem Grundfreibetrag (aktuell 10.908 Euro pro Jahr) liegen, fallen gar keine Steuern an.

Aus der Übertragung der Einkommensquelle darf den Eltern jedoch kein weiterer steuerlicher Vorteil entstehen, so der Bundesfinanzhof.

HINWEIS

Nachteilig bei einer solchen Gestaltung ist, dass die Gebäudeabschreibung (Gebäude-AfA) verloren geht. Eltern dürfen die AfA nicht abziehen, da sie keine Einkünfte aus der Immobilie erzielen. Minderjährige Kinder erzielen zwar die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, mussten aber keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten tragen.

meditaxa Redaktion | Quelle: BFH Urteil vom 20.06.2023, Az. IX R 8/22

Verschärfte Aufklärungspflichten für Verkäufer

Was Immobilienverkäufer Interessenten vor dem Kauf einer Immobilie mitteilen müssen und was letztere vorab selbst zu prüfen haben, entschied er Bundesgerichtshof (BGH) im vergangenen Jahr.

Im konkreten Fall ging es um den Kauf einer Immobilie, bei der hohe Sanierungskosten anfielen. Die Klägerin erhielt während den Verkaufsverhandlungen einen Zugang zu einem virtuellen Datenraum mit verschiedenen Informationen zur Immobilie, die die Verkäuferin bereitgestellt hatte. Der Datenraum enthielt auch ein Protokoll der Eigentümerversammlung, über die Besprechung der Sonderumlage. Nach dem Kauf wurde die Klägerin von den Miteigentümern aufgrund der Sonderumlage in Anspruch genommen, von deren Existenz sie vor Kaufabschluss allerdings nichts wusste. Sie hatte das entsprechende Dokument nicht selbst geprüft. Die Beklagte hatte das Protokoll, in dem die Sonderumlage diskutiert wurde, kurzfristig vor dem Wochenende im virtuellen Datenraum zur Verfügung gestellt, der Notartermin für den Verkauf fand bereits am darauffolgenden Montag statt. Die Klägerin forderte Schadensersatz, da sie der Ansicht war, dass die Verkäuferin sie nicht rechtzeitig und ausreichend über die drohende Sonderumlage in Höhe von bis zu 50 Millionen Euro informiert hatte und begründete ihren Anspruch mit Verstößen gegen § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2 Nr. 1 und § 241 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aufgrund der Verletzung einer vorvertraglichen Aufklärungspflicht. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle entschied, dass die Beschaffung und Prüfung aller notwendigen Informationen vor Vertragsabschluss in der Verantwortung der Käufer einer Immobilie liegen. Der BGH hob das Urteil auf und verwies den Fall

wieder an das OLG und betonte, dass allein die Möglichkeit für Käufer, sich Informationen selbst zu beschaffen, nicht automatisch bedeutet, dass Verkäufer von ihren Offenbarungspflichten entbunden sind. Man könne zwar davon ausgehen, dass offensichtliche Mängel bei einer Besichtigung erkannt werden und keine gesonderte Aufklärung erforderlich ist, dies gilt jedoch nicht, wenn Verkäufer lediglich Unterlagen in einem virtuellen Datenraum zur Einsicht zur Verfügung stellen. Wie in diesem Fall können Verkäufer nicht erwarten, dass Käufer Finanzunterlagen oder einen Ordner mit Unterlagen zum Kaufobjekt auf Mängel hin durchsieht, so das Urteil des BGH.

meditaxa Redaktion | Quelle: BGH Urteil vom 15.09.2023, Az. V ZR 77/22

HINWEIS

In seinem Urteil hat der BGH somit die Aufklärungspflichten für Immobilienverkäufer erheblich verstärkt. Zukünftig sind Verkäufer verpflichtet, Käufern gegenüber wichtige, ihnen bekannte Informationen zur Immobilie offen zu legen, die die Kaufentscheidung (maßgeblich) berühren. Dies gilt insbesondere für anstehende Sanierungsmaßnahmen und Sanierungskosten.

Der BGH hat klargestellt, dass allein die theoretische Möglichkeit für Käufer, bestimmte Informationen zu erlangen, Verkäufer nicht automatisch von ihrer Verantwortung entbindet. Es genügt nicht, kurz vor einem geplanten Vertragsabschluss relevante Dokumente in einen virtuellen Datenraum zu stellen, ohne konkret auf diese hinzuweisen. Die Aufklärungspflicht entfällt nur in bestimmten Ausnahmefällen, so die Vorsitzende Richterin des fünften Zivilsenats in Karlsruhe.

Patientenmanagement für mehr Termintreue



Welchen Schaden Patienten anrichten, wenn sie einfach nicht zum Termin erscheinen, ist vielen gar nicht bewusst, denn das Wartezimmer ist ja dennoch gut gefüllt. Überraschende Terminausfälle unterbrechen allerdings geplante Abläufe, vorbereitete Leistungen können nicht erbracht werden und Umsätze bleiben aus. Laut einer Online-Umfrage der Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) im letzten Jahr kämpfen sieben von zehn Praxen mit verpassten, nicht abgesagten Terminen. Bei mehr als 40 Prozent der betroffenen Praxen betraf dies 5 bis 10 Prozent der vereinbarten Termine, bei 16 Prozent dieser Praxen sogar 10 bis 20 Prozent.

Lösungsansätze für mehr Termintreue

Der Vorstandsvorsitzende der KBV, Dr. Andreas Gassen, plädiert für eine Ausfallgebühr, die von den Kassen entrichtet werden soll, wenn deren Versicherte Termine vereinbaren und diese dann einfach nicht wahrnehmen. Eine solche Ausfallgebühr ist rechtlich komplex und schwer durchzusetzen: Grundsätzlich muss es sich bei den Praxen um reine Bestellpraxen handeln, die Patienten müssen vorab in dieses Verfahren einwilligen und in Folge eines Terminausfalls muss der entgangene Gewinn von der Praxis nachgewiesen werden. Als zulässige Alternative zu einer noch ausstehenden gesetzlich geregelten Ausfallgebühr können Bestellpraxen ein sog. Terminpfand von Patienten verlangen, die bereits „auffällig“ geworden sind (siehe Xtra kurz S. 6).

Ein patientenorientierter Ansatz könnte auch Abhilfe schaffen, sofern es die Praxiskapazitäten zulassen: Erscheinen Patienten nicht zum vereinbarten Termin, kann nachtelefoniert werden, um die Ursache für das Fernbleiben zu klären. Möglicherweise ist der Grund für den Ausfall nicht einfach Respektlosigkeit, sondern Angst vor einer „schlechten“ Diagnose, Vergesslichkeit

– auch altersbedingt – oder ein Kommunikationsfehler mit den Angehörigen. Bei schwererkranken Patienten sollte auch bedacht werden, dass etwas passiert sein könnte, wenn die Person nicht zum Termin kommt. Hier kann im schlimmsten Fall sogar die Polizei verständigt werden.

Doch was tun bei Respektlosigkeit?

Sofern eine Person wiederholt und ohne wichtigen Grund Termine ausfallen lässt, kann ein Vermerk in der Patientenakte gemacht werden und es werden keine kurzfristigen Termine mehr vergeben. Als letztes Mittel, sofern die Person auch nach Aufklärung über den verursachten Schaden keine Einsicht zeigt, kann ein gerechtfertigter und triftiger Grund vorliegen, um die Behandlung dieser Person bzw. eine Terminvergabe zu verweigern.

Patienten wünschen sich eine bestmögliche Versorgung durch Arztpraxen.

Diese kann aber nur gewährleistet werden, wenn die Termine eingehalten oder (rechtzeitig) abgesagt werden. Arztpraxen müssen hierfür eine klare Kommunikation der „Terminregeln“ sorgen: z. B. durch Informationsschilder am Praxisempfang, Hinweise auf Terminzetteln und an einem festen Platz auf der Praxiswebsite. Gleichermaßen müssen die „Absagewege“ einfach gehalten sein – ist das Praxistelefon länger besetzt, schrumpft die Motivation der Absagenden, es wiederholt zu versuchen. Eine Absage sollte auch per E-Mail möglich sein, ggf. sogar über ein eigens dafür erstelltes Formular, bei dem relevante Felder (z. B. Grund der Absage) bereits definiert sind. Steter Tropfen höhlt den Stein: Werden Patienten immer wieder auf eigene Terminregeln hingewiesen, ist die korrekte Absage im Bestfall ein gelernter Prozess.

meditaxa Redaktion



Ärztliche Weiterbildung: Vollzeit-Anwesenheit ist Pflicht

Nach Art. 31 Abs. 1 S. 1 und 2 HKaG Bayern und §§ 1 S. 5, 5 Abs. 1 S. 2 der Weiterbildungsordnung Bayerns für Ärzte im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ (WBO-ÖGW) erfolgt die Weiterbildung (hier: Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin) unter verantwortlicher Leitung befugter

Ärzte (Weiterbildende). Nach Art. 31 Abs. 3 S. 1 HKaG Bayern ist die weiterbildende Person u. a. verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und grundsätzlich ganztägig

durchzuführen sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten (§ 5 Abs. 3 S. 1 WBO-ÖGW). Erforderlich ist grundsätzlich eine Vollzeitpräsenz der verantwortlichen weiterbildenden Person an der Weiterbildungsstätte. Das Erfordernis der Vollzeitausbildung bedeutet nicht nur Vollzeitarbeit der jeweiligen Assistenzärzte, sondern erfordert im Umkehrschluss grundsätzlich eine Vollzeitbetreuung durch die weiterbildende Person.

Quelle: VG München, Urteil vom 26.10.2023, M 27 K 21.6223

Irreführendes Erfolgsversprechen: Werbung eines Heilpraktikers

Eine Irreführung liegt nach § 3 S. 1 Nr. 2 a) HWG vor, wenn durch Werbeaussagen klare Erfolgsversprechen kommuniziert werden. Bei der heilmittelwerberechtlichen Beurteilung einer Werbung ist das Verständnis des durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Werbeadressaten maßgeblich:

Ein Heilpraktiker warb mit dem Versprechen „Meine Schmerzen sind einfach weg“ und belegte diese Aussage mit dem Erfolgsbericht eines Mannes, der aufgrund der Behandlungsmaßnahmen „wieder schmerzfrei laufen“ könne. Der Mann schilderte „jahrelange Schmerzen und Einschränkungen“ und wie er von der Praxis des Heilpraktikers als „letzte Chance“

erfuhr. Nach einigen Behandlungen habe er schon bemerkt, dass die Schmerzen nachgelassen hätten und nach zwölf Behandlungen sei er „völlig schmerzfrei“ gewesen.

Die Wettbewerbszentrale und das LG Düsseldorf bewerteten diese Werbung als unzulässige Erfolgszusage im Sinne des von Heilpraktikern und von Ärzten zu beachtenden § 3 S. 1 Nr. 2 a) HWG. Die Mehrheit der angesprochenen Zielgruppe würde die Anzeige mit diesem Erfolgsbericht und der Behandlungsreihe bei dem Heilpraktiker so verstehen, dass dieser mit der hier beworbenen Spritzenbehandlung scheinbar hoffnungslose Fälle heilen könne.

meditaxa Redaktion | Quelle: LG Düsseldorf, F 04 0147/23

Teampraxis? Was soll das sein?



Immer wieder taucht der Begriff „Teampraxis“ auf. Hier ist zuerst festzuhalten, dass der Begriff im Sozialgesetzbuch nicht enthalten ist und es aktuell auch keine klare Definition für die Mindestanforderungen einer sogenannten Teampraxis gibt. Allerdings beschäftigen sich mit dieser Thematik sowohl die Hausärzterverbände als auch das Bayerische Gesundheitsministerium. Letzteres hat in der Richtlinie über die Förderung kommunalen Engagements für die ärztliche Versorgung vor Ort (Kommunalförderrichtlinie – KoFöR) explizit die Teampraxisstruktur als förderfähig erwähnt.

Der Hausärzterverband Baden-Württemberg stellte in einer Veröffentlichung eine genauere Beschreibung der Zielrichtung einer Teampraxis zur Verfügung. Demnach handele es sich in der Umsetzung einer Teampraxis um eine Vernetzung örtlicher Akteure der medizinischen Versorgung, die ggf. ohne praxiszentrumähnliche Strukturen agiert und nicht gleichzusetzen ist mit einem offiziellen Praxisnetz oder einem Medizinischen

Versorgungszentrum (MVZ). Solange es noch keine konkreten rechtlichen Vorgaben zur Teampraxis gibt, kann von einer niederschweligen Kooperation von Gesundheitsberufen vor Ort gesprochen werden. Hier ist sowohl die Einbindung einer Gemeindegewerkschaft, die Zusammenarbeit mit Pflegediensten, usw. vorstellbar, als auch Fördermöglichkeiten des Gesundheitsministeriums und ggf. auch über die Kommunen.

LINKS



Pressemitteilung über die Förderung der „Interprofessionellen hausärztlichen Teampraxis der Zukunft“ des Gesundheitsministeriums: www.bayern.de/presse



Veröffentlichung des Hausärzterverbandes Baden-Württemberg; Beschreibung der Zielrichtung einer Teampraxis: www.hausarzt-bw.de/News

Quelle: drpa | meditaxa Redaktion

Erschütterung des Beweiswerts von AUB

Grundsätzlich genießen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AUB) einen hohen Beweiswert im Arbeitsrecht – insbesondere in der richterlichen Würdigung wie z. B. in einem Kündigungsschutzprozess. Somit besteht mit der Ausstellung einer ordnungsgemäßen AUB eine tatsächliche Vermutung, dass eine angestellte Person krankheitsbedingt arbeitsunfähig war. Auch wenn es sich in der Praxis als schwierig erweist, können Arbeitgeber den Beweiswert einer AUB erschüttern. Das ist der Fall, wenn sich tatsächliche Umstände darlegen und sogar beweisen lassen, die Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit geben, z. B. bei „passgenauen AUB“, wenn die AUB unmittelbar nach einer Kündigung den Zeitraum der Kündigungsfrist abdeckt. Das Bundesarbeitsgericht hat nun entschieden, dass der Beweiswert von (Folge-)AUB erschüttert sein kann, wenn arbeitsunfähige Arbeitnehmer nach Erhalt der Kündigung eine oder mehrere Folgebescheinigungen vorlegen, die passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfassen, und unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung aufgenommen wird. Im konkreten Fall hatte ein Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung zu Recht verweigert. Arbeitgeber sollten in solchen Fällen den Anspruch ihrer Mitarbeiter auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall im Zweifel arbeitsrechtlich überprüfen lassen.

Quelle: Pressemitteilung vom 13.12.2023 des Bundesarbeitsgerichts (Nr. 45/23)

Werbung mit Sonderpreisen für ärztliche Leistungen

Die Betreiberin einer Plattform, über die Patienten zur Behandlung mit medizinischen Präparaten an Ärzte vermittelt werden, darf mit der Ankündigung von Rabatten werben. Solche Rabatte sollten im entschiedenen Fall diejenigen erhalten, die einen Termin für einen bestimmten Monat buchten. Die Kooperationsärzte übermittelten der Plattform-Betreiberin die jeweiligen Gebührenrechnungen. Die Betreiberin zog dann im Rahmen der Werbeaktion 20 Prozent davon ab und stellte den Kunden die Rechnung offenbar im Auftrag – und nicht im Namen – der Kooperationsärzte aus. Für das Gericht war entscheidend, dass die kooperierenden Ärzte den von ihnen nach der GOÄ korrekt in Rechnung gestellten Betrag offenbar vollständig erhalten hatten und ihnen Verstöße gegen die Vergütungsregelungen selbst nicht nachweisbar waren. Der Senat wies erneut darauf hin, dass Adressaten der GOÄ ausschließlich Ärzte als Vertragspartner der Patienten aus dem Behandlungsvertrag sind, weshalb Gesellschaften – wie eine Ärzte-GmbH – Preise frei vereinbaren könnten, wenn sie den Behandlungsvertrag abschließen und die geschuldete Behandlungsleistung durch angestellte Ärzte oder Honorarärzte erbringen, den nicht die behandelte Person, sondern die Gesellschaft bezahlt.

Quelle: OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 29.11.2023 – 6 U 082/23



Apothekeninhaber: Kein eigener Schadenersatzanspruch bei fingierten Verordnungen

Begehen Mitarbeitende einer Apotheke einen Betrug zu Lasten der Krankenkassen durch fingierte Verordnungen, so entsteht der Apothekerin bzw. dem Apotheker selbst ggf. kein Vermögensschaden.

Deliktische Schadenersatzansprüche der Apotheker gegen die Beschäftigten scheiden in solchen Fällen aus, weil das Vermögen als solches kein geschütztes Recht i. S. v. § 823 Abs. 1 BGB ist. Auch auf die Verletzung des Betrugstatbestands können sich Apotheker nicht stützen. Sie sind nicht vom Schutzbereich des § 263 Abs. 1 StGB betroffen. Wer über fingierte Verordnungen im Namen einer Apothekerin bzw. eines Apothekers Medikamente bestellt und gegenüber den Krankenkassen abrechnet, die jedoch nur scheinbar an

Apothekenkunden abgegeben und tatsächlich von Ärzten und der Praxisassistenz weiter veräußert werden, betrügt nicht die Apotheker, sondern die Krankenkassen. Bei diesen (und nicht bei den Apothekeninhabern) tritt der Vermögensschaden ein. Die Apotheke erlangt durch den Betrug selbst keinen wirtschaftlichen Nachteil.

Betroffene Apothekeninhaber können aber an die Kassen zu leistende Rückzahlungen im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs von den an dem Betrug Beteiligten erstattet verlangen – allerdings nicht in vollem Umfang, wenn ihnen selbst eine Verletzung von Aufsichts- und Überwachungspflichten in Bezug auf eigene Mitarbeiter vorwerfbar ist.

Oberlandesgericht Rostock, Urteil vom 13.10.2023 – 4 U 186/21

Rahmenvereinbarung für PVS-Anbieter steht



Praxen sollen sich auf ihre Software verlassen können. Daher hat die KBV den Auftrag zur Erstellung einer Rahmenvereinbarung erhalten, die Leistungspflichten, Preise, Laufzeiten und Kündigungsfristen der Anbieter von Praxisverwaltungssoftware (PVS) gegenüber Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten regelt (§ 332b SGB V). Die KBV hat einen Katalog mit notwendigen Anforderungen

veröffentlicht. PVS-Anbieter können ab sofort einen Vertrag mit der KBV abschließen und damit zeigen, dass ihr PVS die Anforderungen erfüllt. Alle Verwaltungssysteme mit KBV-Zertifizierung sollen künftig auf der Internetseite der KBV veröffentlicht werden.

Quelle: kbv.de; zur Rahmenvereinbarung nach § 332 b für Praxisverwaltungssysteme: https://www.kbv.de/media/sp/Rahmenvereinbarung__332b.pdf

Dubiose Briefe und E-Mails in der Praxis

Fragwürdige Mahnschreiben, unberechtigte Zahlungsaufforderungen und Handreichungen mit Falschinformationen – auch Ärzte sind nicht vor zweifelhaften Inhalten geschützt, weshalb sich eine genaue Prüfung lohnt.

Der Rote-Hand-Brief bspw. ist ein Informationsschreiben für Heilberufler, mit dem pharmazeutische Unternehmen in Absprache mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel (BfArM) oder dem Paul-Ehrlich-Institut über neu erkannte Arzneimittelrisiken informieren, fehlerhafte Arzneimittelchargen zurückrufen oder sonstige wichtige Informationen mitteilen. Erst im letzten Jahr wurde er durch die „Medizinische Behandlungsverbund GmbH“ (MBV) nachgeahmt und landete in Briefkästen von Niedergelassenen. Die Aufmachung sollte eine amtliche Mitteilung suggerieren, die die Empfänger dazu veranlassen wollte, Chargenproben an die MBV zu schicken. Mehrere Landesärztekammern sowie das Paul-Ehrlich-Institut haben darauf reagiert und die Täuschung aufgeklärt.

Betrugsmaschen wie diese folgen immer einem Muster – sie wirken amtlich, einschüchternd und beinhalten eine Handlungsaufforderung, der die Empfänger zwingend nachkommen sollen: Mahnschreiben von Betrügern, die ihre Forderungen im Stil einer Anwaltskanzlei formulieren oder die Aufmachung von Inkassofirmen kopieren, um meist dreistellige Beträge einzufordern. Auch E-Mails vom angeblichen Web-Dienstleister, die vor der Abschaltung der Praxis-Website warnen und schnellstmöglich eine Zahlung erwarten – meist per Kreditkarte – sind im Umlauf. Um solche Betrugsmaschen zu erkennen, braucht es keine Spezialausbildung: Sind wiederkehrende Grammatik- oder Rechtschreibfehler enthalten, ist das ein erstes Anzeichen für ein schlechtes Plagiat. Die Absenderadressen sollten genau geprüft werden: Gibt es den Absender und passen die regionalen Daten zusammen? Handelt es sich dabei um eine Anwaltskanzlei oder

ein Inkassounternehmen, lässt sich die Echtheit online mit wenigen Klicks nachprüfen. Bei E-Mails von betrügerischen Web-Dienstleistern geht man ähnlich vor: Passt die Absenderadresse mit der des Supports meines Providers überein oder besteht sie aus kryptischen Zeichen? Sind Rechtschreibfehler zu finden und ist die Signatur korrekt? Letzteres kann man auf der Website des Providers nachprüfen. Wer einen Webmaster hat, sollte unbedingt nachfragen. Ganz wichtig: Betrüger platzieren bei den Zahlungsaufforderungen gerne Links, mittels derer man der Zahlung umgehend nachkommen kann – diese sollte man nicht öffnen. Gleiches gilt für Anhänge, die angeblich Rechnungen sind und oft Schadsoftware enthalten. Erhält man dubiose Schreiben oder E-Mails, sollte man einen kühlen Kopf bewahren. Ob die Zahlungsaufforderung begründet ist, lässt sich leicht anhand der Praxisbuchhaltung und den geschlossenen Dienstleistungsverträgen nachprüfen – hier sind alle Zahlungsvereinbarungen zu finden. Ob der Absender korrekt ist, kann im Internet nachgeprüft werden und im Zweifel lohnt sich der Griff zum Telefon, um nachzufragen: bei der Anwaltskanzlei, beim Inkassounternehmen oder beim Provider bzw. Webmaster. Diese Zeit sollte man investieren, um finanziellen Schaden abzuwenden und souverän mit Betrügern umzugehen.

LINKS

Online-Verzeichnis Anwälte: rechtsanwaltsregister.org

Online-Verzeichnis außergerichtliche Rechtsdienstleistungen: rechtsdienstleistungsregister.de





Hier erfahren Sie alles über die **Fachgebiete und Standorte** der Mitglieder der **meditaxa Group e. V.** und finden Ihre Kanzlei. Informieren Sie sich über **aktuelle Steuerfragen für Angehörige der Heilberufe**. Unser Steuerwiki erklärt **häufige Begriffe** zu Steuern, Recht und Gesetzgebung von A bis Z.

NUTZEN SIE UNSERE ONLINE-SERVICES:

- **Kanzleisuche per Fachgebiet und Bundesland**
- **Übersicht der Leistungen unserer Mitglieder**
- **Suchfunktion für Inhalte des meditaxa-Magazins**
- **meditaxa-Magazin als E-Paper**

FOLGEN SIE UNS AUF:

facebook.com/meditaxa

instagram.com/meditaxa

JOBPORTAL STEUER & RECHT:
Stellenangebote für Fachkräfte,
Plätze für Ausbildung, Studium
und Praktikum auf [meditaxa.de](#)

IMPRESSUM

Herausgeber:
meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunnhofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V. i. S. d. P.:
Vorsitzender: Matthias Haas
Brunnhofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: info@meditaxa.de

Verleger:
Marketing Management Mannheim GmbH

Redaktion & Realisation:
Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Mink
Rheinauer Str.1
68782 Brühl
www.mm-mannheim.de

Auflage: 4.000
Ausgabe: 109 | 2024 Mai

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:
Titel: © insta_photos/AdobeStock, S. 3: © Freepik, © denamorado/Freepik, © Jacob Lund/AdobeStock, S. 4: © Freepik, © Seventyfour/AdobeStock, S. 5: © Piman Khrutmuang/AdobeStock, S. 6: © Jacob Lund/AdobeStock, © New Africa/AdobeStock, S. 7: © karandaev/AdobeStock, © Rawpixel.com/AdobeStock, S. 8: © Freepik, S. 10: © Oleksandr/AdobeStock, S. 11: © Seventyfour/AdobeStock, © Freepik, S. 12: © Viacheslav Yakobchuk/AdobeStock, S. 13: © Freepik, © AA+W/AdobeStock, S. 16: © zinkevych/AdobeStock, S. 17: © Viktoriia/AdobeStock, © 9dreamstudio/AdobeStock, S. 18: © Tobias Cornille/unsplash.com, © Yoann Boyer/unsplash.com, S. 19: © pierluigipalazzi/AdobeStock, S. 20: © AK-DigiArt/AdobeStock, © Gajus/AdobeStock, S. 21: © goodluz/AdobeStock, S. 22: © Nursee/AdobeStock, S. 23: © Mediteraneo/AdobeStock, S. 24: © stokkete/AdobeStock, S. 25: © Freepik, © Suterer Studio/AdobeStock, S. 26: © gzorgz/AdobeStock

Wir sind die meditaxa Group e. V.

Ihre Kanzlei:

Tennert, Sommer & Partner
Steuerberater

Bismarckstraße 97
10625 Berlin
030/450 85-0

PSV
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kaitzer Straße 85
01187 Dresden
03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dreifertstraße 9
03044 Cottbus
03 55/380 35-0

PSV Leipzig
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Braunstraße 14
04347 Leipzig
03 41/463 77 30

DELTA
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hindenburgstraße 1
23795 Bad Segeberg
045 51/88 08-0

Stiftstraße 44
25746 Heide
04 81/51 33

Im Kohlhof 19
22397 Hamburg
040/61 18 50 17

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG
Steuerberater

Hausertorstraße 47b
35578 Wetzlar
064 41/963 19-0

Hammer & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75
28203 Bremen
04 21/36 90 40

Haas & Hieret
Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12
45470 Mülheim a. d. Ruhr
02 08/308 34-0

LIBRA
Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG

Feldstiege 70
48161 Münster-Nienberge
025 33/93 03-0

Im Teelbruch 128
45219 Essen-Kettwig
020 54/95 27-77

Königsallee 47
44789 Bochum
02 34/930 34-32

Jahnel und Klee
Steuerberater
Robert-Koch-Straße 29 – 31
51379 Leverkusen
021 71/34 06-0

Arminia
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
06 51/978 26-0

Goethestraße 12
66538 Neunkirchen
068 21/999 72-0

alpha
Steuerberatung GmbH

Gymnasiumstraße 18 – 20
63654 Büdingen
060 42/978-50

Germaniastraße 9
34119 Kassel
05 61/712 97-10

Bantzerweg 3
35396 Gießen
06 41/30 02-3

Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
069/95 00 38-14

alpha
Steuerberatung GmbH

Berliner Platz 11
97080 Würzburg
09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
036 43/88 70-21

Media
Steuerberatungsgesellschaft mbH

B 7, 18
68159 Mannheim
06 21/53 39 40-0

PRO VIA
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lessingstraße 10
76135 Karlsruhe
07 21/559 80-0

Primus
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Oltmannsstraße 9
79100 Freiburg
07 61/282 61-0

Dr. Schauer
Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Barbarastraße 17
82418 Murnau am Staffelsee
088 41/884 16 76 97-0

Landshuter Allee 10
80637 München
089/189 47 60-0

DRPA Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberater · Rechtsanwälte ·
Wirtschaftsprüfer

Prüfeninger Schloßstraße 2a
93051 Regensburg
09 41/920 01-0

UNSERE KOMPETENZ: BERUF UND LEBEN BERATEN

Wir sind Mitglied in der meditaxa Group e. V., ein Zusammenschluss von Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Wir beraten Mandantinnen und Mandanten aus Heilberufen:

- in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen
- bei kassen- und privatärztlichen Themen
- hinsichtlich Kooperationen wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

– **Kompetente Beratung rund um das Arztmandat**



STEUERBERATER
**TENNERT · SOMMER
& PARTNER**

Mitglied der meditaxa Group e. V.
– Ihrem Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Ihr Ansprechpartner

Rico Sommer

Steuerberater

Telefon 030/450 85-0

info@tennert-sommer-partner.de

www.tennert-sommer-partner.de

